

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag
11/08



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 23, 30159 Hannover
Telefon 0511 3 6894-0
Telefax 0511 3 6894-30
eMail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

Schriftleitung:

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1. Januar 2007 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zzgl. Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Die Beiträge in der Rubrik „Nachrichten aus Wirtschaft und Technik“ erscheinen außerhalb der Verantwortung der Schriftleitung. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Zum Titelbild

Stadt Melle
Gut Sondermühlen (Wasserburg mit Renaissance-Giebel und Erker)

NSTN Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

11/2008

Inhalt

Das Stadtporträt

Stadt Melle 222

Editorial 223

Allgemeine Verwaltung

Superwahljahr 2009 – Demokratie braucht Frauen! 224

Einheitlicher Ansprechpartner an der richtigen Stelle 234

Internationaler Tag des Ehrenamtes 236

4. Skiwochenende für Bürgermeister und Mandatsträger im Biathlon 240

Das Stichwort: Unternehmen und Einrichtungen 224

Finanzen und Haushalt

Dem „Schwarzen Loch“ entkommen 225

Blick in die Konjunkturzukunft 238

Planung und Bauen

Aktuelles zum Vergaberecht 227

Schule, Kultur und Sport

8. Niedersächsischer Chorwettbewerb 2009 228

Jugend, Soziales und Gesundheit

NeFF – ein Netzwerk für Familien 229

Niedersächsischer Integrationspreis 2008 232

Sportreport für Menschen mit Behinderungen 233

Normalisierung ist Erfolg – ein Tagungsbericht 235

Mit Bewegung und ausgewogener Ernährung gegen Übergewicht 237

Wirtschaft und Verkehr

1000 Stromanbieter und doch keine Konkurrenz 226

Land sollte endlich Business Improvement Districts zulassen 238

Aus dem Verbandsleben

185. Sitzung des Präsidiums in Peine 239

97. Sitzung des Finanzausschusses 240

64. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 241

Ausschuss für Europa, Wirtschaft und Verkehr 241

Kulturausschuss tagt im Alfelder Faguswerk 242

Personalien 242

Rechtsprechung

Vorbeugender Rechtsschutz in der Bauleitplanung 243



Stadt Melle

Die Stadt Melle zwischen Wiehengebirge und Teutoburger Wald bietet den rund 48.000 Einwohnern und zahlreichen Besuchern einen großen Erholungs- und Freizeitwert. Die reizvolle Umgebung, ein vielfältiges kulturelles Angebot und die aufstrebende Wirtschaft vor Ort machen Melle (er)lebenswert.

Naherholung bietet der Grönenbergpark: Das Heimat- und Freilichtmuseum macht den bäuerlichen Alltag der Vergangenheit erfahrbar. Die ansässige Gastronomie lädt zu Gaumenfreuden ein. Die Niedersächsische Landesturnschule, ein beheiztes Wellenfreibad und Sport- und Freizeitanlagen runden das Angebot für Aktive ab. Lust auf Wandern macht der „Planetenweg“, der an der Jugendherberge beginnt und zu den beiden Meller Sternwarten in Melle-Oldendorf führt. Im Rahmen eines EXPO-Projektes eröffnet sich hier der Blick auf eindrucksvolle Bilder aus dem All.

Die Meller Berge begeistern die ganze Familie: Von der Aussichtsplattform der Diedrichsburg im Wildpark können Sie weit ins Osnabrücker Land schauen und im rustikalen Gastraum einkehren. Die Waldbühne bietet von Mai bis August Unterhaltung für Groß und Klein. „Geschichte auf Rädern“ präsentiert das Automuseum Melle mit seiner Sammlung von 200 Fahrzeugen verschiedener Epochen.



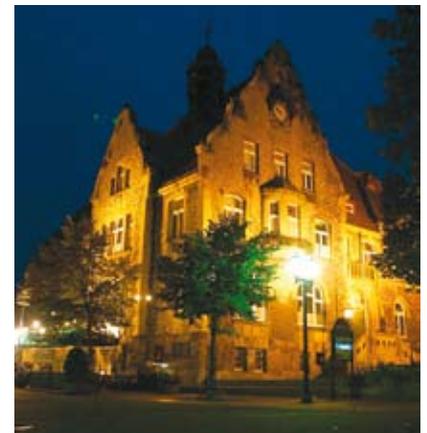
Winterlicher Grönenbergpark in Melle-Mitte



Stadtansicht von Melle-Mitte mit der katholischen Kirche St. Matthäus und der evangelischen Kirche St. Petri

Rund 500 km Wanderrouten und 365 km Radfahrwege lassen Aktive weitere Sehenswürdigkeiten des Grönegaus erleben: historische Mühlen, Schlösser, Herrenhäuser und Wasserburgen, Saurierfähren und die Bifurkation, eine natürliche Gabelung zweier Flüsse, wie sie weltweit nur zweimal vorkommt.

Entspannt bummeln kann man im Stadtzentrum. In der Alten Posthalterei Melle werden Ausstellungen zeitgenössischer Kunst präsentiert. Die kulturelle Vielfalt bietet für jeden etwas: zum Beispiel bei den Events des „Meller Som-



Das historische Rathaus am Markt. Das Glockenspiel wurde von einem in die USA ausgewanderten Meller Bürger gestiftet.

mers“ und des „Meller Kulturherbstes“. Auch das Open-Air-Kino, das „Internationale Drachenfestival“, das „Puppenspielfestival“, das „Fabelhafte Melle“ und das Kneipenfestival „Melle bei Nacht“ sowie der Weihnachtsmarkt ziehen viele Besucher an.

Informationen bei:

Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle, Tel. 05422/965-0, info@stadt-melle.de, www.stadt-melle.de, Bürgermeister: Dr. André Berghegger

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

nun ist es 200 Jahre her, dass Friedrich Wilhelm III. von Preußen sich vom „dringend sich äussernde[n] Bedürfnis einer wirksamen Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens“ überzeugen ließ, „von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben“ und davon, den Bürgern „eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten“. Er erließ – wenn auch widerstrebend – am 18. November 1808 die „Ordnung für sämtliche Städte der Preußischen Monarchie“, die preußische Städteordnung.

In diesem Reformwerk des Freiherrn vom Stein und der anderen preußischen Reformern erkennen wir heute die Grundlage der modernen kommunalen Selbstverwaltung. Die mittelalterliche Selbstregierung der Städte war unter dem Absolutismus nach und nach ausgehöhlt worden und zu einer Behörde des Landesherrn degeneriert. Natürlich gab es 1808 keine Demokratie in unserem Sinne, auch nicht in den Städten: Bürger konnte nicht jeder werden, und nicht jeder Bürger (und keine Bürgerin) durfte zur Stadtverordnetenversammlung wählen, für die außerdem das Dreiklassenwahlrecht galt.

Leider galt sie auch nicht in unserem heutigen Bundesland: Preußische Anteile gab es nicht mehr, und in Hannover und Oldenburg z. B. dauerte es noch bis 1852 bzw. 1856, bis es zu einheitlichen Kommunalverfassungen kam. Auch die Gemeinden mussten auf ihre Selbstverwaltung noch warten: Der Versuch einer einheitlichen preußischen Gemeindeordnung nach 1848 scheiterte v. a. am Widerstand der Gutsherren; nur allmählich und provinzweise wurden Gemeindeordnungen erlassen, die Gutsbezirke wurden zum Teil erst in den 1920er Jahren aufgelöst, und der Landrat war ohnehin bis 1918 im wesentlichen Organ des Staates.

In den Städten und Städtchen also begann die Teilnahme der Bürger an

der Verwaltung des Gemeinwesens: „Große Städte“ waren die mit mehr als 10 000 Einwohnern, „mittlere Städte“ hatten 3 500 bis 10 000 Einwohner und selbst die „kleinen Städte“ mit weniger als 3 500 Seelen hatten mit Bürgermeister und Rathsherrn zwei hauptamtliche Wahlbeamte.

Nun ist es schön, Jubiläen zu feiern, sinnvoll aber nur dann, wenn sich Lehren für die eigene Situation ziehen lassen. Mir geht es dabei vor allem um die Frage, wie denn heute, morgen und übermorgen die kommunale Selbstverwaltung aufgestellt werden kann, was heute nötig ist, um „den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben“ und den Bürgern „eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten“. Dabei können wir getrost davon ausgehen, dass nicht nur Gemeinden mit Stadtrecht, sondern alle Gemeinden (und auch ihre Verbände, die Landkreise) gemeint sind.

In den letzten Jahren hören und lesen wir viel von interkommunaler Zusammenarbeit, zunehmend auch von Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Kreisfusionen. Das Land will dabei keinen Zwang ausüben, sondern setzt nach wiederholter Aussage des Ministerpräsidenten wie des Innenministers auf Freiwilligkeit, will aber auch finanzielle Anreize bieten.

Wichtig ist dabei für mich in erster Linie, welche Aufgaben denn eigentlich von wem erledigt werden sollen: Was soll in Städten und Gemeinden, was in den Landkreisen, was von staatlichen Behörden erledigt werden? Welches Bild hat die Landesregierung, haben die sie tragenden Parteien vom Verwaltungsaufbau in Niedersachsen? Das Wort vom „Leitbild“ erinnert sehr an die Gebietsreformen der 70er Jahre, trifft aber den Kern.

Die beiden gemeindlichen Spitzenverbände, der NST und der Niedersächsische Städte- und Gemeinde-



bund, haben in einer Umfrage unter ihren Mitgliedern nach Aufgaben gefragt, die die gemeindliche Ebene zusätzlich erfüllen könnte oder möchte. Dabei ist herausgekommen, dass vor allem die Aufgaben im unmittelbaren Bürgerservice für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden interessant sind – natürlich unterschieden auch nach der Größe und damit der Verwaltungskraft.

In der Tat: Die Städte und Gemeinden sind die Kompetenzzentren in Sachen Bürgerservice, in Sachen Gestaltung des Lebensumfelds der Menschen. Hier liegt ihre Stärke. In diesen Bereichen sollten sie gestärkt werden, auch Aufgaben der Landkreise übernehmen.

Den Landkreisen dagegen kommt es zu, die Aufgaben zu erfüllen, die die Gemeinden auch gemeinschaftlich nicht erfüllen können, wie es der frühere baden-württembergische Ministerpräsident Teufel einmal ausgedrückt haben soll: „Die Kreise dürfen nicht, was sie können, sondern nur, was die Gemeinden nicht können.“ Eine schöne Maxime, gerade im Jahr des Jubiläums, findet

Superwahljahr 2009 – Demokratie braucht Frauen!*

Das kommende Jahr wird ein Superwahljahr, auch für Frauen. 2009 stehen die Bundestagswahl, Europawahlen sowie vier Landtagswahlen an. Darüber hinaus haben Frauen in acht Kommunalwahlen die Chance zu kandidieren und als Mandatsträgerinnen mindestens fünf Jahre lang die Geschicke ihrer Kommune mitzubestimmen.

Die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände **Dr. Stephan Articus** (Deutscher Städtetag), **Prof. Dr. Hans-Günter Henneke** (Deutscher Landkreistag) und **Dr. Gerd Landsberg** (Deutscher Städte- und Gemeindebund) ermuntern Frauen, ihre Chancen zu nutzen. „Die kommunale Ebene bietet wichtige Gestaltungs- und Karriereöglichkeiten für Frauen. Gerade in der Kommunalpolitik können Frauen

ihre Kompetenzen und Stärken vor Ort einbringen. Hier werden Entscheidungen für alle Lebensbereiche getroffen wie Verkehrspolitik, Stadt- und Finanzplanung und Familienpolitik“, erläuterten die Hauptgeschäftsführer.

Heute, 90-Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts, sind Frauen mit einem durchschnittlichen Anteil von knapp 25 Prozent in den Räten der Kommunen noch immer nicht angemessen repräsentiert. Dabei sind die Anteile von Frauen in den Räten von Städten, Landkreisen und Gemeinden regional höchst unterschiedlich. Insbesondere in größeren Städten über 100.000 Einwohnern liegt der Anteil von Ratsfrauen bereits bei 37 Prozent, während in kleineren Gemeinden die Aufholjagd gerade erst beginnt.

Frauen werden bereits durch vielfältige Maßnahmen gefördert. Dazu gehören Mentorinnenprogramme, Netzwerke sowie Quotenregelungen. Entscheidend für den Erfolg ist aber auch eine generelle Bewusstseinsveränderung, die eine gleichberechtigte Teilnahme von Frauen am politischen Leben und am Entscheidungsprozess auf allen politischen Ebenen begrüßt und fördert. „Wir wissen alle: Ohne Frauen ist kein Staat und keine Kommune zu machen. Wir unterstützen daher die Bemühungen zur Erhöhung des Frauenanteils in unseren Kommunalräten, denn erfolgreiche Politik vor Ort braucht engagierte Frauen“, so Articus, Henneke und Landsberg abschließend.

* Pressemitteilung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 21. Oktober 2008.



Unternehmen und Einrichtungen

Die gemeindefinanziellen Bestimmungen der NGO (§§ 108 ff. NGO) unterscheiden zwischen Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinden. Als (wirtschaftliche) Unternehmen gelten dabei Einrichtungen und Anlagen der Städte und Gemeinden, die auch von einem Privatunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden könnten wie z. B. Versorgungs- und Verkehrsbetriebe oder Industrie- oder Handwerksbetriebe. Bei der Errichtung, Übernahme sowie wesentlichen Erweiterung solcher Unternehmen, mit denen Städte und Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, sind die strengen Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 NGO (sog. „Schrankentrias“) zu beachten, die aus folgenden Elementen bestehen:

- Rechtfertigung des Unternehmens durch einen öffentlichen Zweck

- angemessenes Verhältnis zwischen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und voraussichtlichem Bedarf
- öffentlicher Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt oder erfüllbar.

Ausdrücklich nicht als Unternehmen in diesem Sinne gelten nach § 108 Abs. 3 NGO

- Einrichtungen, zu den die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind
- Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, des Sports und der Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Umweltschutzes sowie solche ähnlicher Art
- Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

Auch wenn diese Einrichtungen in Rechtsformen des privaten Rechts (z. B. als GmbH) geführt werden, müssen bei ihrer Gründung nicht die strengen Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 NGO erfüllt sein. Dies hat das Niedersächsische Obergericht mit Beschluss vom 14. August 2008 (abgedruckt in NST-N 2008, S. 195) nochmals eindeutig zum Ausdruck gebracht. Mit dieser Entscheidung hat das OVG deutlich gemacht, dass Freibäder, Hallenbäder und sonstige Badeeinrichtungen zu den Einrichtungen des Sports und der Erholung zählen und damit nicht den Beschränkungen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden unterliegen. Der Betrieb einer Sauna stellt dabei eine untergeordnete Nebeneinrichtung eines Bades dar, für deren rechtliche Einordnung der gleiche Maßstab gilt wie für die Haupteinrichtung Bad.

Dem „Schwarzen Loch“ entkommen

Konsequente Haushaltskonsolidierung als Kernbaustein eines Haushaltssicherungskonzeptes

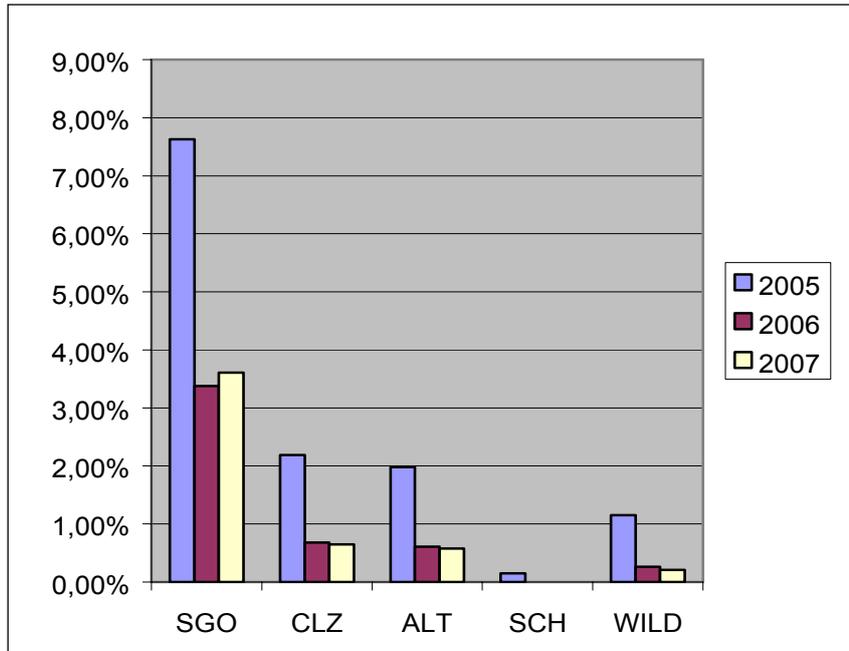
Zwischenbilanz der Samtgemeinde Oberharz

Die Entwicklung der Fehlbeträge in der Samtgemeinde Oberharz ließ bereits mit Beginn der Wahlperiode 2001 bis 2006 die Erkenntnis reifen, dass man nur mit einem konsequenten Gegensteuern der einem Schwarzen Loch ähnelnden Sogwirkung der aufgelaufenen enormen Fehlbeträge entkommen können. Für das Jahr 2009 wurde ein aufgelaufenes Defizit von 42 Millionen Euro erwartet.

In der Konsequenz wurden bereits für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 die Haushaltsansätze nur noch in nicht mehr bedarfsgerechter Höhe veranschlagt, in den Jahren 2004 und 2005 sind dann umfangreiche und einschneidende Konsolidierungsmaßnahmen nach sorgfältiger Vorbereitung durch die Samtgemeindeverwaltung von den Räten der Samtgemeinde Oberharz und ihren Mitgliedsgemeinde, den Bergstädten Clausthal-Zellerfeld, Altenau und Wildemann sowie der Gemeinde Schulenberg im Oberharz, beschlossen und in der Folgezeit umgesetzt worden.

Systematisch wurden alle Aufgaben dahingehend untersucht, ob es sich um Pflichtaufgaben, also um Aufgaben auf Grund eines Gesetzes oder vertraglicher Bindung oder um freiwillige Aufgaben handelt. Bei den Pflichtaufgaben wurde der Umfang der Aufgabenwahrnehmung kritisch betrachtet und die freiwilligen Aufgaben im Wesentlichen auf Null zurückgeführt. Einhergehend damit ergab sich für den Konsolidierungszeitraum ein Sparvolumen von 32 Stellen, von denen bis zum heutigen Tage 26 Stelleneinsparungen entsprechend der Vorgabe zur sozialverträglichen Umsetzung ohne Kündigung umgesetzt werden konnten.

Parallel dazu verhängte der Samtgemeindebürgermeister ab dem Jahr 2004 jeweils eine Haushaltssperre, die zusammen mit der weiteren Umsetzung des beschlossenen Konsolidierungspaketes und fortlaufender ständiger Aufgabenkritik zu weiteren Einsparungen führte (siehe Grafik 1).



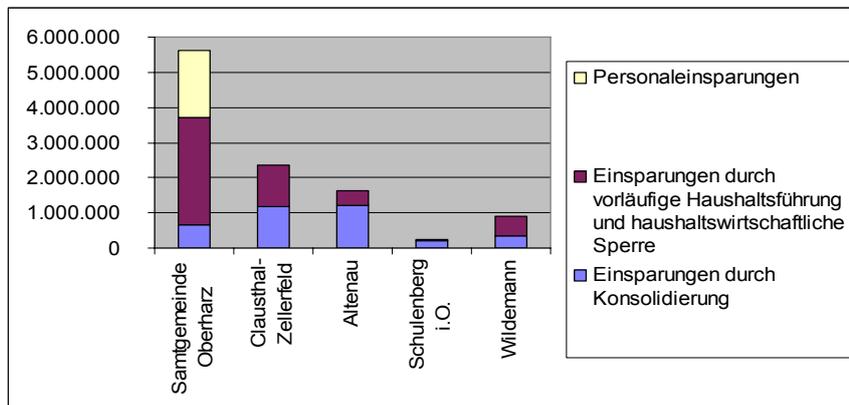
Grafik 1: Entwicklung der Quote der freiwilligen Ausgaben in den Jahren 2005 bis 2007

Mit dieser konsequenten Konsolidierungspolitik ist es uns gelungen, gegenüber dem Planansatz in den Haushaltsjahren 2002 - 2007 Einsparungen von circa 10,7 Millionen Euro zu erzielen, erläutert Samtgemeindebürgermeister Walter Lampe das beachtliche Ergebnis (siehe Grafik 2).

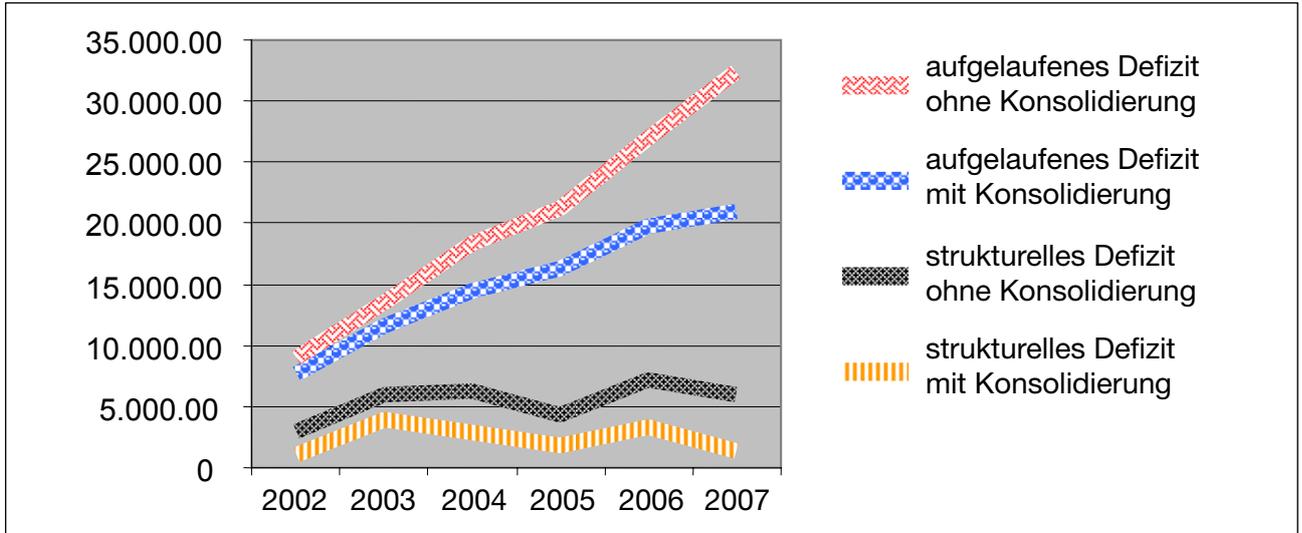
Das jährliche strukturelle Defizit konnte um 2 Millionen Euro von 5,5 Millionen auf 3,5 Millionen Euro gesenkt werden. Das aufgelaufene Defizit für das Jahr

2009 kann deshalb mit „nur noch“ 29 Millionen Euro statt der eingangs erwähnten 42 Millionen Euro prognostiziert werden, was einer Verbesserung von 13 Millionen Euro entspricht.

Unser Ziel ist es, so Lampe, konsequent zu konsolidieren, ohne gleich alles kaputt zu machen. So gibt es ab dem nächsten Jahr keine Verlustabdeckung mehr für den Kurbetrieb der Kurbetriebsgesellschaft und auch das Oberharzer Bergwerksmuseum



Grafik 2: Aufteilung der Einsparbeträge nach Art der Einsparung



Grafik 3: Entwicklung des strukturellen und aufgelaufenen Defizits mit und ohne Konsolidierungsbeschlüsse.

bekommt keine Zuschüsse mehr. Insgesamt 2,1 Millionen Euro jährlich, die nicht aufgewendet werden müssen. Und doch werden Kurbetrieb und Museum weitergehen. Tourismusmarketing wird ab 2009 an Private vergeben und über einen neu eingeführten Fremdenverkehrsbeitrag finanziert. Die Kurbetriebsgesellschaft selbst bleibt für die touristische Infrastruktur zuständig und arbeitet kostendeckend. Für das Museum konnte ein neuer Betreibervertrag abgeschlossen werden, der keine Zuschüsse mehr seitens der öffentli-

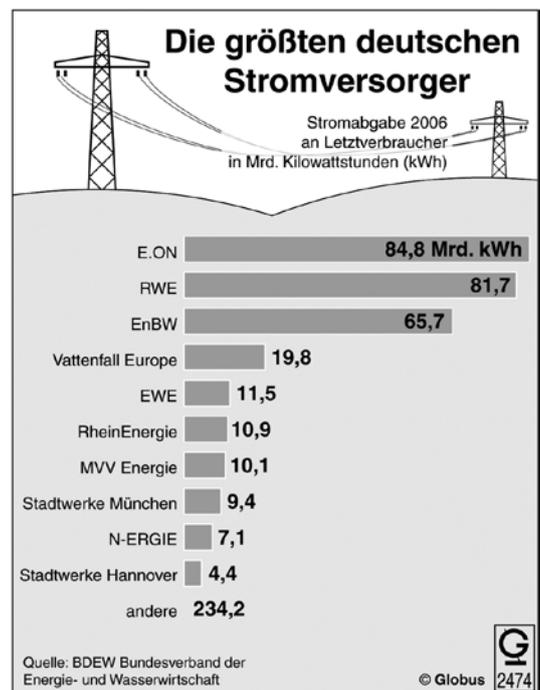
chen Hand vorsieht (siehe Grafik 3). All das kann aber nicht das Ende der Konsolidierungsbemühungen bedeuten. Gespräche mit der obersten Kommunalaufsicht und der Regierungsvertretung haben gezeigt, dass wir insbesondere bei den Personal- und Sachkosten am Landesdurchschnitt gemessen werden und wir vom Landesdurchschnitt noch ein großes Stück weit entfernt sind und von daher enormer weiterer Konsolidierungsdruck besteht. Mit größeren Entschuldungsaktionen des Landes kann nicht gerechnet wer-

den. Wir werden uns selbst aus dem Sumpf ziehen müssen, so Lampe, so schwierig und schmerzlich dies auch wird, wenn ich allein daran denke, dass wir zur Erreichung der Personalkostenquote des Landesdurchschnittes zu dem oben beschlossenen Konsolidierungskonzept noch einmal 20 Stellen einsparen müssen. Die Headline „Dem Schwarzen Loch entkommen“ ist also nicht etwa Aussage zum Ergebnis, sondern zukunftsgerichtete Aussage zum Ziel.

1000 Stromanbieter und doch keine Konkurrenz

Von Wettbewerb kann auf dem deutschen Strommarkt trotz rund 1 000 Versorgungsunternehmen keine Rede sein: Die vier Energie-Riesen E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall beherrschen den Markt und kommen sich auch untereinander kaum ins Gehege. Die „marktbeherrschende Stellung“ von E.ON und RWE in Deutschland hielt jetzt auch der Bundesgerichtshof (BGH) fest. Der BGH-Kartellsenat untersagte deshalb dem Düsseldorfer Energiekonzern E.ON eine Minderheitsbeteiligung an den Stadtwerken Eschwege. Damit wollen die Richter verhindern, dass die großen Stromlieferanten bei zahlreichen Stadtwerken und anderen Versorgern Minderheitsbeteiligungen erwerben, um ihre Absatzgebiete weiter zu sichern. Bereits jetzt halten E.ON und RWE zusammen nach BGH-Angaben Beteiligungen an mehr als 200 Unternehmen. Die beiden Energie-Konzerne (ohne Beteiligungen) kommen zusammen auf einen Marktanteil von über 30 Prozent (Stand 2006).

Statistische Angaben: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)



Aktuelles zum Vergaberecht

Bericht über ein Seminar der Innovative Stadt GmbH (ISG) des Niedersächsischen Städtetages am 2. September 2008

von Jürgen Tiemann, Beigeordneter des Niedersächsischen Städtetages

Das Vergaberecht entwickelt sich mit ungebrochener Dynamik. Aus diesem Grunde gab es bei der – inzwischen schon fast einer Tradition folgenden – Seminarveranstaltung der ISG wieder eine Reihe von interessanten Informationen für die kommunale Praxis.

1. EG-Rechtsmittelrichtlinie

In zunehmendem Maße wird das Vergaberecht durch Vorgaben der Europäischen Union determiniert. Rechtsanwältin **Dr. Alexandra Losch** informierte daher eingangs über die EG-Rechtsmittelrichtlinie vom 11. Dezember 2007.¹ Artikel 2a der Richtlinie sieht eine Stillhaltefrist zwischen Zuschlagsentscheidung und Vertragsschluss vor, um die Nachprüfung des Vergabeverfahrens vor Zuschlag zu ermöglichen.² Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Vertrag nichtig (Artikel 2e Abs. 1 der Richtlinie). Dies gilt auch für die Direktvergaben (sog. „de-facto-Vergaben“). Nach Artikel 2f der Richtlinie hat ein nicht berücksichtigter Interessent vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an jedoch nur maximal sechs Monate Zeit, die Nichtigkeit des Vertrages wegen Verstößen gegen das Vergaberecht geltend zu machen. Danach ist der Bestand des Vertrages in vergaberechtlicher Hinsicht nur noch durch die EU-Kommission in Frage zu stellen, die für die Einleitung eines Verfahrens gegenüber den Mitgliedsstaaten wegen der Verletzung des EU-Vertrages an keine Fristen gebunden ist.

2. Neuregelungen des nationalen Vergaberechts

a) Niedersächsisches Landesvergabegesetz

Stefan Hampe vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Ar-

beit und Verkehr erinnerte an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 3. April 2008³, nach der die im Niedersächsischen Landesvergabegesetz geforderte Tariftreuerklärung des Bieters mit der Arbeitnehmerenterrichtlinie⁴ unvereinbar ist. Diese Entscheidung betrifft grenzüberschreitende Dienstleistungen, auch wenn sie unterhalb der EG-Schwellenwerte liegen. Solche Dienstleistungen dürfen nicht von weitergehenden Anforderungen abhängig gemacht werden, die nicht in einem allgemein verbindlichen Tarifvertrag festgelegt sind. Das Ministerium hat auf die Entscheidung durch einen Erlass mit Handlungsempfehlungen⁵ reagiert, in denen ein Verfahren für laufende Ausschreibungen empfohlen wird und bei neuen Vergabeverfahren die im Gesetz vorgesehene Tariftreuerklärung nicht mehr verlangt werden darf.

Eine Neuregelung ist noch offen; das Gesetz ist – mit Ausnahme der Tariftreuerregelung – zunächst bis Ende des Jahres 2008 wirksam, bis dahin gelten die übrigen Vorschriften weiter. Zurzeit läuft das Anhörungsverfahren des Landtags.

b) Vergaberechtsreform des Bundes

Die Bundesregierung hat den Entwurf einer Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorgelegt. Eckpunkte des Gesetzes sind

- weniger Bürokratie, mehr Transparenz
- Umsetzung des EU-Rechts im Verhältnis 1:1
- Angleichung unterschiedlicher Rechtsbegriffe
- mittelstandsfreundliche Ausgestaltung

³ Entscheidung vom 3. April 2008 (C-346/06).

⁴ Richtlinie 1996/71/EG vom 16. Dezember 1996.

⁵ Nds. MBl. Nr. 16/2008, 500.

- effizienter Rechtsschutz

Als Reaktion auf die Rechtsprechung zur Ausschreibungspflicht kommunaler Grundstücksgeschäfte soll in § 99 Abs. 3 festgelegt werden, dass ein Bauauftrag nur dann anzunehmen ist, wenn die Leistung dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommt. Der Begriff der Baukonzession soll in § 99 Abs. 6 praxisnah definiert werden.

c) Reform von VOB/A, VOL/A und VOF

Auch die Reform der Verdingungs- und Vergabeordnungen sollen der Vereinfachung des Verfahrens dienen; Hampe berichtete, dass nach einer Studie des Bundes öffentliche Aufträge jährliche Prozesskosten in Höhe von 19 Mrd. Euro verursachen. Es sei geplant, die Struktur der Verdingungs- und Vergabeordnungen einander anzugleichen. Die Abschnitte 1 und 2 sollen zusammengefasst werden, der Abschnitt 3 wegfallen und der Abschnitt 4 in einer neuen Sektorenverordnung geregelt werden. Für den Bereich der VOL/A werde diskutiert, dass der bisherige Vorrang der öffentlichen Ausschreibung entfallen und durch eine generelle Pflicht ersetzt werde, Teilnehmerwettbewerbe vorzuschalten.

3. Zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Losch wies auf einige neue Entscheidungen zum Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte hin: Danach gelten die fundamentalen Regelungen des Gemeinschaftsrechts (insbesondere Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsrecht) auch bei Leistungsaufträgen unterhalb der Schwelle, wenn ein grenzüberschreitendes Interesse an dem Auftrag bestehen kann.⁶ Eine fehlende Transparenz der Vergabe stellt eine verbotene mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staats-

¹ Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge.

² Basierend auf dem Urteil des EuGH vom 28. Oktober 1999, C-81/98 (Alcatel).

⁶ Entscheidung vom 13. November 2007, C507/03.

angehörigkeit (Artikel 43 und 48 EG-Vertrag) dar.⁷

Mit der Entscheidung vom 24. Januar 2008 (C-532/06) hat der EuGH die Notwendigkeit einer strengen Unterscheidung zwischen Eignungs- und Zuschlagkriterien unterstrichen; ein eignungsbezogenes Kriterium darf nicht mehr bei der Entscheidung über den Zuschlag herangezogen werden. Diesen Gedanken hat der Bundesgerichtshof inzwischen in seinem Urteil vom 15. April 2008 (X ZR 129/06) aufgegriffen und festgestellt, dass ein besser geeigneter Bieter beim Zuschlag nicht bevorzugt werden darf. Das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 23. Januar 2008, VII Verg 36/07) hat deutlich gemacht, dass Eignungsanforderungen, die in der Vergabebekanntmachung nicht genannt werden, auch nicht nachträglich gefordert werden dürfen.

4. Zur nationalen Rechtsprechung

Der BGH hat sich mit der Benennung von Nachunternehmern auseinandergesetzt (Urteil vom 10. Juni 2008, X ZR 78/07): Danach kann vom Bieter zwar verlangt werden, dass er verbindlich mitteilt, für welche Teile der Leistung er Subunternehmer einschaltet; er

⁷ Entscheidung vom 21. Februar 2008 (C-412/04).

muss jedoch die einzelnen Subunternehmer in seinem Angebot nicht benennen.

In einer Entscheidung vom 3. Juli 2008 (I ZR 145/05) hat der BGH sich mit der Frage der Inhouse-Geschäfte befasst: Danach können Gemeinden als Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit dessen Dienstleistungen nicht unter Ausschluss des Vergaberechts beschaffen, weil sie den Versicherungsverein wegen der Selbstständigkeit des Vorstandes nicht wie eine eigene Dienststelle beherrschen; außerdem ist der BGH der Ansicht, dass eine Tätigkeit nicht nur „im Wesentlichen für die Mitglieder“ erfolgt, wenn das Unternehmen mehr als 10 Prozent seines Umsatzes mit Privaten macht.

Losch ging außerdem auf die aktuelle Rechtsprechung zur Ausschreibungspflicht kommunaler Grundstücksgeschäfte ein. Nach der Rechtsprechung insbesondere des OLG Düsseldorf unterliegen Grundstücksverkäufe der Gemeinde immer dann dem Vergaberecht, wenn mit dem Kauf Verträge gleichzeitig eine Baupflicht begründet wird und die Gemeinde ein Recht zur Nutzung des Bauwerks erhält, wobei allgemeine städtebauliche Ziele erreichen. Ein eigener Beschaffungs-

zweck der Gemeinde ist hingegen nicht erforderlich.

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung der Europäischen Kommission zur Einstellung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen eines Grundstücksverkaufs durch die Stadtwerke Flensburg: Danach kommt es maßgeblich darauf an, ob im Vertrag eine durchsetzbare Bauverpflichtung begründet wurde. Allein die Vereinbarung eines Rückkaufrechts der Kommune für den Fall, dass der Erwerber das Grundstück nicht wie vorgesehen baulich nutzt, verpflichtet hingegen nicht zur Anwendung des Vergaberechts.

5. Praktische Hinweise

Breiten Raum nahmen Hinweise für eine praktische Durchführung der Bauvergabe ein. **Volker Nierychlo**, Leiter des Fachdienstes öffentliche Aufträge der Stadt Osnabrück, gab Hinweise zur Vorbereitung einer Vergabe, zu Prinzipien und Wertungskriterien sowie zu den geeigneten Veröffentlichungsorganen für Ausschreibungen.

Durch Erlass vom 2. Juni 2008 hat das Bundesbauministerium ein neues Vergabe- und Vertragshandbuch zum 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Trotz der angekündigten Novelle der VOB/A ist das Vergabehandbuch – auf der Basis des heute geltenden Rechts – komplett neu gefasst worden. Es enthält eine neue Struktur, die sich am Ablauf von Baumaßnahmen orientiert. Das Handbuch ist als pdf-Datei über die Internetseite des Bundesbauministeriums abzufordern.

Zur Herstellung von mehr Wettbewerb empfahl Nierychlo, Veröffentlichungen möglichst breit zu streuen. Er nannte eine Reihe von Submissionsblättern⁸, in denen Veröffentlichungen des kommunalen Auftraggebers kostenfrei sind.

6. Ausblick

Aktuell steht eine umfassende Novellierung des Vergaberechts auf Bundesebene zum 1. Januar 2009 an. Dem werden im Jahre 2009 Überarbeitungen der VOB/A und der VOL/A folgen. In Niedersachsen ist die Novellierung des Landesvergabegesetzes zum 1. Januar 2009 auf den Weg gebracht.

⁸ bi - Bauwirtschaftliche Informationen, Kiel
ibau - Planungsinformationen, Münster
Submissionsanzeiger, Hamburg
Subreport, Köln

8. Niedersächsischer Chorwettbewerb 2009*

25. bis 27. September in Lüneburg, Ausschreibung anfordern

In Zusammenarbeit mit den Chorverbänden veranstaltet der Landesmusikrat Niedersachsen 2009 zum achten Mal den Niedersächsischen Chorwettbewerb. Der Wettbewerb findet vom 25. bis zum 27. September in Lüneburg statt.

Teilnahmeberechtigt sind alle Frauen-, Männer-, Kinder-, Jugend-, Mädchen- und Knabenchöre sowie Gemischte Chöre und Jazzchöre, kleine Vokalensembles die in Niedersachsen aktiv sind.

Der Niedersächsische Chorwettbewerb möchte wertvolle Impulse für die chorische Breitenarbeit liefern und so das Niveau des vokalen Musizierens in Niedersachsen verbessern. Gleichzeitig erhalten die Chöre durch die Begegnung und den Austausch untereinander Impulse und Anregungen für ihre musikalische Arbeit.

Im Rahmen des Niedersächsischen Chorwettbewerbes findet zugleich die Landesauswahl zum 8. Deutschen Chorwettbewerb vom 12. bis 16. Mai 2010 in Dortmund statt.

Anmeldeschluss für den Niedersächsischen Chorwettbewerb ist der 20. März 2009.

Die Ausschreibung und alle weiteren Informationen gibt es beim Landesmusikrat Niedersachsen, Lange Laube 22, 30159 Hannover, Tel. 0511 15471, Fax 0511 18940, E-Mail: j.kramer@lmr-nds.de.

* Pressemitteilung des Landesmusikrates Niedersachsen e.V. vom 10. November 2008.

NeFF – ein Netzwerk für Familien

Das Dormagener Modell „Willkommen im Leben“

von Gerd Trzeszkowski*, Fachbereichsleiter für Schule, Kinder, Familien und Senioren der Stadt Dormagen.

Im Februar 2006, acht Monate vor den die Republik erschütternden ersten Meldungen über den schrecklichen Tod des kleinen Kevin in Bremen, wurde in Dormagen ein obligatorischer Hausbesuch bei allen Neugeborenen beschlossen. In der Diskussion über die Ursachen der Bremer Tragödie wurde (und wird) dieser Baustein des Dormagener Modells medial und politisch oft als Königsweg zur Verhinderung von Kindesmisshandlung und Kindestötung missverstanden. Das Dormagener Modell versteht sich so nicht – vielmehr wird hier im Netzwerk für Familien (NeFF) versucht, in einem umfassenden, auf Prävention angelegten Vorgehen insgesamt die Chancen für ein gerechtes und gesundes Aufwachsen

für alle Kinder in der Stadt zu verbessern.

Deshalb ist das Dormagener Netzwerk für Familien (NeFF) auch, aber nicht nur, Teil eines Frühwarnsystems zum Schutz vor Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung ... und ein Baustein ist die persönliche, zeitnahe Übergabe eines Babybegrüßungspaketes durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Jugendamtes bei einem Hausbesuch nach der Geburt eines Kindes!

Die Stadt Dormagen verfügt über ein seit Jahren kontinuierlich aufgebautes, weitreichendes und ständig erweitertes umfassendes Hilfesystem mit deutlich erkennbaren Effekten bei der Vermeidung

von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Die Sicherung der Grundbedürfnisse von Kindern, die frühe Unterstützung für benachteiligte Familien und die konkrete Prävention sind Gegenstand des Programms (siehe untenstehende Grafik).

Insbesondere die Lebensumstände von Kindern bzw. die erwarteten Folgen aus risikoverstärkenden Lebenslagen für Kinder soll(ten) in möglichst vielen relevanten Bereichen positiv beeinflusst werden. Die in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern vor Ort definierten Standards dieser Arbeit sind im „Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe“ (Verlag Leske + Bud-



rich, Opladen 2002) zusammengefasst, speziell auf den dort beschriebenen „Frühen präventiven Hilfen“ sowie den „Qualitätsstandards zum Kinderschutz“ basiert das Dormagener Modell.

Sicherlich kann man feststellen, dass im Zentrum der Hilfestellung durch die Jugendämter in erster Linie Kinder aus schwierigen Lebensverhältnissen stehen – oft einhergehend mit Armut. Die statistische Auswertung der gewährten Hilfen zeigt, dass insbesondere die familienersetzenden Hilfen durch die örtlichen Jugendämter nach aller Erfahrung überwiegend für Kinder aus armen Lebenslagen installiert werden. In Dormagen sind dies 90 Prozent aller Kinder, denen derzeit Hilfe zur Erziehung gewährt wird. Ein Ansatz zur Erhöhung der Chancen für Kinder aus armen Milieus ist es sicherlich, so früh wie möglich familienergänzende und damit familien(unter)stützende Hilfen den Familien bekannt zu machen, bei Bedarf anzubieten sowie insbesondere für deren Inanspruchnahme im Interesse der Kinder zu werben und zu motivieren.

Ein Schwerpunkt ist dabei der Versuch, den von staatlichen Leistungstransfers abhängigen Menschen ganzheitliche Hilfe anzubieten. Schon 1996 wurden in Dormagen daher Jugend- und Sozialhilfe unter Auflösung der alten Ämterstruktur in Stadtteilbüros zusammengefasst, nahezu alle armen Kinder waren damit neben den Verwaltungskräften aus dem vorherigen Sozialamt und auch den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des früheren „reinen“ Jugendamt bekannt: schon die Beantragung einmaliger Beihilfen während der Schwangerschaft im für den Wohnort zuständigen Stadtteilbüro führte zu Kontakten und im Regelfall zu Gesprächen mit den für den Wohnbereich zuständigen sozialarbeiterischen Fachkräften, Bedarfe der Familien und Möglichkeiten der Unterstützung durch freie Träger und/oder Kommune wurden mit den Betroffenen besprochen und in etlichen Fällen wurden zu diesem frühen Zeitpunkt bereits notwendige und gewünschte unterstützende Hilfen eingeleitet.

Mit der Umsetzung der Arbeitsmarktreform (Stichwort: Hartz IV) ist nun nicht mehr die Kommune, sondern im Regelfall die ARGE für den überwiegenden Teil der früheren Sozialhilfebezieher und damit deren Kinder

zuständig. Eine wie bis dahin in Dormagen übliche ganzheitliche Beratung über sowohl finanzielle und wirtschaftliche Hilfen als auch die im Interesse der Kinder und Familien eventuell zusätzlich nötigen weitergehenden Hilfen ist seither nicht mehr möglich – und damit die Gefahr gewachsen, dass die vorhandenen frühen Hilfen nicht mehr im bisherigen Umfang in Anspruch genommen werden, sie also ins Leere laufen.

Für Dormagen war es wichtig, den so verloren gegangenen Zugang zu den armen Familien wieder zu erlangen, einen Weg zu finden, die vorhandenen Hilfen offensiv bekannt zu machen und anzubieten.

„Willkommen im Leben“

Innerhalb des Dormagener Modells wurde daher das Modul „Willkommen im Leben“ in Verbindung mit einem „Babybegrüßungspaket“ entwickelt und als neuer zusätzlicher Baustein seit Oktober 2006 umgesetzt:

Zunächst gratuliert der Bürgermeister in einem persönlichen Schreiben kurz nach der Geburt allen neuen Eltern, beschreibt in seinem Brief die Inhalte des Paketes – so dass die Eltern wissen, dass sie neben wichtigen Informationen im Elternbegleitbuch u. a. einen Rauchmelder, ein Märchenbuch und etliche attraktive Gutscheine erwarten können – und macht einen konkreten Terminvorschlag für den Hausbesuch durch den für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirkssozialarbeiter, der in seinem Namen das angekündigte Babybegrüßungspaket überreichen möchte.

Der Bürgermeister gratuliert

- ausnahmslos allen Eltern,
- ausnahmslos allen Eltern wird der Besuch angekündigt und
- ausnahmslos alle Eltern sollen so von dem für den Bezirk zuständigen Bezirkssozialarbeiter den Willkommensgruß der Stadt erhalten.

So lernen die Eltern konkret einen städtischen Mitarbeiter kennen, an den sie sich in allen Fragen wenden können. Und dies auf dem Hintergrund eines Besuches, der nicht von vermuteten oder vorhandenen Defiziten ausgeht, sondern diskriminierungsfrei erfolgt, denn es werden ja alle Eltern der Neugeborenen besucht. Jedem wird, so-

fern denn gewünscht, auch praktische Hilfe angeboten: sei es z. B. die Vermittlung einer Tagesbetreuung für das Neugeborene oder auch Hilfe beim Ausfüllen der im Elternbegleitbuch mitgelieferten Anträge, die vom Kindergeld über das Elterngeld bis zum Dormagener Familienpass reichen.

Wir gehen davon aus, dass sozusagen als „Nebeneffekt“ dieses Hausbesuches auch die Gefahr von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung gemindert wird. Bei aus sozialarbeiterischer Sicht erkennbaren Anhaltspunkten für eine eventuelle Gefährdung des Kindeswohls kann und wird direkt und damit zeitnah agiert.

Im Übrigen führen die Eindrücke bei diesem Besuch sowie das Gespräch über die Inhalte des im Paket enthaltenen Elternbegleitbuches zu einer ersten Einschätzung der Familiensituation – neben der allgemeinen Beratung für alle Eltern tritt so bei Bedarf eine auf die jeweils vorgefundene Situation abgestimmte spezielle Beratung und Unterstützung. Notwendige, weitergehende Aktivitäten wie z. B. auch die sofortige Einleitung von erzieherischen Hilfen durch die sozialpädagogische Fachkraft sind möglich

Der Ringordner „Elternbegleitbuch“ als zentraler Bestandteil des Babybegrüßungspaketes geht insbesondere auf diese Themen ein:

1. *Wirtschaftliche Hilfen*
Infomaterialien Elternzeit, Elterngeld, Kindergeld, Familienpass der Stadt Dormagen, Wohnen und Bauen, Wenn das Einkommen nicht ausreicht, Schuldnerberatung
2. *Gesund groß werden*
Infos zur gesundheitlichen Entwicklung, Impfkalender, Vorsorgeuntersuchungen, Hebammen, Ernährungsberatung, Kinderärzte
3. *Grundlagen der Kindlichen Entwicklung*
Informationen zur Sprachentwicklung, motorischen Entwicklung, frühe Eltern-Kindbindung, Schreikind, Frühe Förderung, Familienzentren, Familienbildungsangeboten, Elternbriefe
4. *Beratung und Hilfe für Eltern*
Informationen über das Beratungsnetzwerk in Dormagen
5. *Betreuungsplätze für Kinder*
Informationen zum Dormagener

| <h1>Präventionskette</h1> | |  Mittendrin : Im Leben | |
|--|---|---|--|
| Hilfen für werdende Mütter | Hilfen von der Geburt bis zum 3. Lebensjahr | Hilfen im Kindergartenalter 3. - 6. Lebensjahr | Hilfen in der Grundschule ab 6. Lebensjahr |
| Prävention: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Infos und Hilfen ➤ Ausbau Elternbildung ➤ Ausbau Familienzentren | Prävention: <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Hausbesuch</u> mit Elternbegleitbuch ➤ Betreuungsplatzgarantie ab 4. Monat ➤ Ausbau der Elternschulen | Prävention: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betreuungsplatzgarantie ➤ Ausbau der Elternbildung ➤ Gesundheitsförderung ➤ Weiterbildung für Fachkräfte | Prävention: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betreuungsplatzgarantie ➤ <u>Hausbesuch</u> der Erstklässler durch Lehrer ➤ Weiterbildung der Pädagogen |
| Frühe Unterstützung für benachteiligte Familien: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Pers. Beratung durch Gynäkologen/ Geburtskliniken ➤ Vermittlung an Beratungseinrichtung | Frühe Unterstützung für benachteiligte Familien: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Babyclubs ➤ Krabbelclubs ➤ Kostenl. Elternbildung ➤ Ausbau der Familienzentren ➤ Familienpass | Frühe Unterstützung für benachteiligte Familien: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Elternbildung ➤ <u>Hausbesuch</u> der Kinder, die keinen Kindergarten besuchen ➤ Prokita / Gewichtig ➤ Palme ➤ Familienpass | Frühe Unterstützung für benachteiligte Familien: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fahrkosten-erstattung ➤ Nachhilfe ➤ Familienpass |
| Grundbedürfnisse sichern: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesundheitsvorsorge / Krankenversicherung ➤ Wohnraum | Grundbedürfnisse sichern: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesundheitsvorsorge / Krankenversicherung | Grundbedürfnisse sichern: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mittagessen 1 € ➤ Krankenversicherung | Grundbedürfnisse sichern: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mittagessen 1€ ➤ Schulmittelfreiheit ➤ Schülerfahrtkosten |

Modell zur Kinderbetreuung, Kosten für Kinderbetreuung, Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Babysitterdienst, OGS

6. **Angebote für Kinder**
Informationen über den Kinderbeauftragten, Stadtbibliothek, Musikschule, Stadtranderholung, Ferienfahrten, Sportangebote für die Jüngsten, Übersicht zu den Jugendzentren
7. **Hilfen für ausländische Familien**
Informationen über Beratungsangebote, Elternhilfezentrum, Sprache und Bildung, Kinder und Jugend, Berufliche Beratung, Beratung für Frauen, Ehrenamtliche Helfer
8. **Gutscheine für Eltern und Kinder**
Musikschule, Stadtbibliothek, Elternschule, Schwimmbad, VHS, Rauchmelder fürs Kinderzimmer, Märchenbuch des Raphaelshaus (Jugendhilfeeinrichtung), Zahnbürste des Gesundheitsdienstes ...
9. **Wichtige Dokumente**
Antrag auf Kindergeld, Antrag für Elterngeld, Antrag für den Familienpass, Antrag für die Elternbriefe ...

Dieses Elternbegleitbuch ist innerhalb des Babybegrüßungspaketes, der Willkommensgabe der Stadt für alle neugeborenen Kinder seit dem 1. Oktober 2006, dauerhafter Teil des Netzwerkes für Familien (NeFF) in Dormagen, somit auch Teil des Frühwarnsystems. Die Erfahrungen mit diesem Modul sind überaus positiv, so ergaben sich während der ersten 621 Hausbesuche bei 136 Familien intensivere und längere Beratungsgespräche, von diesen Familien vereinbarten 74 einen weiteren Beratungstermin und hiervon nahmen 43 Familien weitere Hilfen in Anspruch. Unabhängig von „Verschuldensfragen“ wird so im Vorfeld eventueller Kindeswohlgefährdung versucht, allen Kindern eine bessere Chance auf gutes und gesundes Aufwachsen zu geben. Weitere Bausteine im Dormagener Modell NeFF sind u. a.:

- Schaffung neuer Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. durch Zusammenfassung von u. a. Jugend-, Sozial-, Wohnungs- und Schulverwaltungsamt in einer Organisationseinheit mit Gesamtsteuerung über ein Fachbereichsbudget sowie der vorübergehenden Abord-

nung eines städtischen Mitarbeiters zur koordinierenden Präventionstätigkeit im Bereich der Folgen von Kinderarmut seit September 2005

- Ausbau der Zusammenarbeit von Gesundheitsamt, Schulen, Kindergärten, Kinder- und Frauenärzten und Jugendhilfe; z. B. durch Gesundheitsprojekte wie „ProKita“ und „Gewichtig“, seit Februar 2008 persönliche Aushändigung durch Hebammen und Ärzte einer gemeinsam von BZgA und Stadt Dormagen herausgegebenen Info-Mappe an alle Schwangeren
- Umsetzung des neuen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung in verbindlichen Vereinbarungen mit allen Trägern der Freien Jugendhilfe (Kinderschutzkonzept, Fortbildungen für alle pädagogischen Fachkräfte im Stadtgebiet, Kinderschutzleitfaden), allen Grundschulen, der Förderschule sowie der Mehrzahl der weiterführenden Schulen
- Aufbau einer Präventionskette im Leben des Kindes: weitere Elternbesuche sind verbindlich, wenn

Kinder zu den jeweiligen Stichtagen nicht zum Kindergarten angemeldet werden oder auch wenn sich Auffälligkeiten bei der Schulanmeldung zeigen, zusätzlich besuchen seit diesem Schuljahr die ersten Grundschullehrer und -lehrerinnen ihre Erstklässler und deren Familien

- Entwicklung und Ausbau von Familienzentren, Gründung von Stadtteil-Elternschulen, Initiierung von Schülerpatenschaften für benachteiligte Kinder als Beispiele für weitere Projekte in den Kindertagesstätten und Grundschulen
- Aufbau eines Präventionsnetzwerk mit den Schwerpunkten: Gesundheit, Erziehung, Bildung, Integration, Fortbildungen von päd. Fachkräften in Kindertagesstätten und Grundschulen
- Ausbau der wirtschaftlichen und finanziellen Hilfen u. a. durch Subventionierung des Mittagessens in Kindertagesstätten und Schulen, Beitragserhebung im Kindertagesstätten- und Schulbetreuungsbereich erst ab einem Einkommen von über 20.000 Euro, Bildungsbeihilfen

für Empfänger von Sozialleistungen (Lernmittelfreiheit, Schülerfahrtkosten) ...

Im Dormagener Modell stehen Familien mit Kindern im Alter von bis zu zwölf Jahren im Mittelpunkt, im Elementar- und Primarbereich und inzwischen auch schon vor der Geburt, also während der Schwangerschaft, werden offensiv Hilfen bekannt gemacht, angeboten und für deren Inanspruchnahme geworben. Das Modul „Babybegrüßungspaket“ mit dem damit verbundenen Hausbesuch ist ein wichtiger Baustein, der einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen Familien ermöglicht. Speziell Eltern und Kindern in durch Armut, Trennung oder andere Umstände bedingten schwierigen Lebensverhältnissen kann und wird schon bei der persönliche Übergabe Hilfe angeboten ... und damit versucht, möglichst weitgehend und prophylaktisch unter Umständen möglich erscheinende Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

Unabhängig von den in diesem Netzwerk für Familien NeFF verankerten und im Zusammenwirken der freien

Träger und der öffentlichen Jugendhilfe erbrachten unterschiedlichen Präventionsangebote, der diversen Maßnahmen im Bereich der Frühen Unterstützung für benachteiligte Familien sowie den zur Sicherung der Grundbedürfnisse erbrachten Leistungen auf einer eher allgemeinen Ebene bleibt selbstverständlich im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen die konkrete, einzelfallbezogene Arbeit in akuten Kinderschutzfällen erhalten – und leider sicher auch in Zukunft notwendig. Allerdings gehen wir davon aus, dass durch das Dormagener Modell NeFF die Gefahren für das Kindeswohl in der Stadt insgesamt minimiert werden können. Wer hinschaut ... der muss auch handeln: neben der gruppen- oder einzelfallbezogenen und vornehmlich an Risikofaktoren orientierten Sicht wird hier versucht, über den Einzelfall hinaus insgesamt die Chancen von Kindern für ein gesundes Aufwachsen durch einen umfangreichen Katalog früher Hilfen deutlich zu verbessern.

Auf der Homepage der Stadt (<http://www.dormagen.de/>) sind weitere Informationen abrufbar.

Niedersächsischer Integrationspreis 2008

Ende September hat **Minister Uwe Schünemann MdL**, Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration, in Anwesenheit von Staatsministerin und Bundesintegrationsbeauftragter **Prof. Dr. Maria Böhmer** als Vertreterin der Bundesregierung den Niedersächsischen Integrationspreis 2008 vergeben. Mit den 50 Wettbewerbsbeiträgen hätten niedersächsische Kommunen eindrucksvoll bewiesen, mit welchem Engagement Integration vor Ort betrieben wird, so lobte der Minister vor 160 Gästen aus niedersächsischen Kommunen die Städte, Gemeinden und Landkreise. Kindergarten, Schule, Arbeitsplatz, Stadtteile – dies seien Orte, wo sich Integration abspielt. Hier seien erfolgreiche Projekte zu finden, die mit diesem Wettbewerb ins Scheinwerferlicht gerückt werden sollen, um für andere ein nachahmenswertes Beispiel zu präsentieren, betonte der Minister. Die Förderung von Bildung und Arbeit so-

wie das kommunale Management der Integration seien deshalb Schwerpunkte für die diesjährige Preisvergabe gewesen.

Mit dem Integrationspreis werden künftig jährlich beispielhafte und herausragende Projekte gewürdigt, um die Vielfalt der Handlungsmöglichkeiten in der Integrationspolitik aufzuzeigen und zu unterstützen. Die Integration zugewandter Menschen sei eine der wichtigsten Herausforderungen, die Politik und Gesellschaft in unserem Land gegenwärtig und zukünftig zu bewältigen habe, so der Minister. Deshalb habe die Niedersächsische Landesregierung die Integration zu einem zentralen Politikfeld erklärt, bei dem auch insbesondere die Kommunen durch die Landesregierung mit verschiedensten Maßnahmen unterstützt würden.

Die Preisverleihung übernahmen die Juroren **Prof. Dr. Maria Böhmer**, der Musikproduzent **Mousse T.**, der Fuß-

ballspieler **Altin Lala**, der ehemalige Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück **Hans-Jürgen Fip**, der Unternehmer **Dirk Rossmann** und die Vorsitzende des Landespräventionsrates Niedersachsen **Sigrid Maier-Knapp-Herbst**.

Staatsministerin und Bundesintegrationsbeauftragte Prof. Dr. Maria Böhmer hob in ihrer Rede über die Bedeutung der Kommunen für eine erfolgreiche Integration hervor, dass Integration dort besonders gut gelinge, wo das Thema „Chefsache“ sei: Integration müsse in den Kommunen immer wieder ganz oben auf der Agenda stehen. Als zentral bezeichnete Böhmer die interkulturelle Öffnung der Verwaltungen. Dies bedeute zum einen, mehr Migrantinnen und Migranten in Ämtern, Kindertagesstätten, aber auch bei Feuerwehr und in Krankenhäusern zu beschäftigen. Zum anderen müssten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

Kommunen besser in die Lage versetzt werden, sich auf die speziellen Anliegen und Lebenssituationen von Menschen aus Zuwandererfamilien einzustellen.

Der mit 30.000 Euro dotierte Gesamtpreis wurde an folgende neun Preisträger vergeben:

Kategorie „Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund“:

1. Preis: Landkreis Nienburg/Weser
2. Preis: Stadt Braunschweig
3. Preis: Stadt Cloppenburg

Kategorie „Integration in Ausbildung und Arbeit“:

1. Preis: Stadt Wolfsburg
2. Preis: Stadt Osnabrück
3. Preis: Stadt Braunschweig

Kategorie „Integrationskonzept, Vernetzung, Beteiligung“:

1. Preis: Landkreis Osnabrück
2. Preis: Landkreis und Hansestadt Lüneburg
3. Preis: Stadt Peine

Musikalisch eröffnet wurde die Preisverleihung durch den Chor der Internationalen Schule Hannover. Der Chor besteht aus Schülern der vierten bis sechsten Klasse, die aus zwölf verschiedenen Nationen stammen. Es waren folgende Länder vertreten: Australien, China, Deutschland, Frankreich, Ghana, Großbritannien, Japan, Kanada, Korea, Norwegen, Türkei und die USA. Mousse T. unterstützte den Niedersächsischen Integrationspreis nicht nur als Juror, sondern sorgte zusammen mit **Emma Landfort** und **Sharon**

Philipps für weitere musikalische Höhepunkte.

Nähere Einzelheiten und Statements des Integrationsministers Uwe Schünemann zu den Preisträgern können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Die ausgezeichneten Projekte der Kommunen können im Internet unter www.integrationsbeauftragte.niedersachsen.de nachgelesen werden.

Statements des Ministers zu den Preisträgerregionen:

Landkreis Osnabrück: Projekt „Integrationsmanagement“

„Viele Spätaussiedler haben im Raum Osnabrück ihre neue Heimat gefunden. Ich freue mich sehr“, so Integrationsminister Schünemann, „dass der Landkreis Osnabrück für die beispielhafte Unterstützung bei der Integration mit einem ersten Preis ausgezeichnet wurde“. Klare Ziele, die Beteiligung der betroffenen Menschen, eine gute Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen machten die Qualität dieser Aktivitäten aus.

Stadt Osnabrück: Projekt „Interkulturelle Öffnung der Verwaltung und pro-aktives Personalmanagement“

„Wir brauchen mehr berufliche Perspektiven für Menschen mit Migrationshintergrund. Deshalb ist die Stadt Osnabrück vorbildlich, wenn sie ihre Verwaltung interkulturell öffnet und damit gerade jungen Zuwanderern deutlich bessere Einstellungs- und Karrierechancen bietet“, lobte Schünemann. Dies könne auch für andere Kommu-

nen ein gutes und nachahmenswertes Beispiel sein.

Stadt Braunschweig: Projekt „Profilierung junger Migranten/innen“ und Projekt „Suche Arbeit – biete Zukunft“

„Das Erlernen der deutschen Sprache und eine gute Bildung sind die beste Voraussetzung für eine gute Integration“, so der Minister. „Deshalb freue ich mich sehr, dass die Stadt Braunschweig mit einem Preis ausgezeichnet wurde. Die Besonderheit der von der Stadt initiierten Bildungsprojekte ist, dass sie insgesamt inhaltlich und methodisch gut aufeinander aufbauten.“

Das Projekt „Orient trifft Okzident“ steht für eine besonders innovative Idee“, lobt Schünemann. Mütter mit Kita-Kindern haben die deutsche Sprache gelernt und dann türkische Kinderreime in einem Bilderbuch ins Deutsche übersetzt. So wurden sie von Lernenden zu Lehrenden und gemeinsam mit ihren Kindern an die deutsche Sprache herangeführt. „Nachahmenswert“, findet der Minister.

Die Stadt Braunschweig wurde noch mit einem weiteren Preis ausgezeichnet. „Wir brauchen mehr berufliche Perspektiven für Menschen mit Migrationshintergrund. Deshalb ist die Stadt Braunschweig vorbildlich, wenn sie Jugendliche mit Migrationshintergrund hierbei unterstützt“, betont Schünemann. Bei dem Projekt „Profilierung junger Migrantinnen und Migranten“ der Stadt Braunschweig haben Jugendliche sich in den letzten beiden Schuljahren in ihrer Freizeit gezielt auf eine Ausbildung vorbereitet. Auch Betriebspraktika während der Ferienzeit gehörten dazu. Ein Höhepunkt war die Öffentlichkeitskampagne „Suche Arbeit – biete Zukunft“. Hier wurden die Projektteilnehmer Sympathieträger in eigener Sache und warben auf Plakaten, die in der Braunschweiger Innenstadt auf Werbeflächen zu sehen waren. „Eine sehr schöne frische Idee und Anregung für Andere“, lobt Schünemann.

Landkreis und Hansestadt Lüneburg: Projekt „Gemeinsamer Integrationsbeirat für Stadt und Landkreis Lüneburg“

Einen zweiten Preis erhält der Beitrag des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg für die Gründung

Sportreport für Menschen mit Behinderungen

Der Förderkreis Behindertensport e.V. hat die zweite Broschüre zum Thema Sport für Menschen mit Behinderungen veröffentlicht. Die Broschüre ist kostenlos erhältlich in Päckleinheiten von jeweils 30 Stück bei dem Förderkreis Behindertensport e.V., c/o Panta Rhei GmbH, Am Hof 28, 53111 Bonn, Tel. 0228 909089-0, eMail: foerderkreis@panta-rhei-berlin.eu.

Der Sportreport bietet vielfältige Informationen rund um das Thema Behindertensport. Zahlreiche Sportverbände, Organisationen, Vereinigungen und Selbsthilfegruppen haben sich an der Erarbeitung des Sportreports beteiligt. Themen der Ausgabe 2008 sind unter anderem die Paralympics Beijing 2008, Welche Sportarten gibt es?, Mobilitätstraining für Kinder und Jugendliche sowie Sport nach Schlaganfall.

Quelle: DST-Rundschreiben Umdruck-Nr. F 4035

eines gemeinsamen Integrationsbeirates. „Dieses gute Beispiel sinnvoller interkommunaler Zusammenarbeit ist innovativ“, betont der Minister. Das Ganze fände auf einem hohen Niveau mit der Einbindung der Entscheider-Ebene durch den Vorsitz des Landrats und des Oberbürgermeister statt. „Mit dieser Gestaltung des Beirats ist nicht nur dem Postulat, Integration zur Chefsache zu machen, Genüge getan, sondern auch ein hohes Maß an Umsetzungswahrscheinlichkeit gegeben“, findet Schünemann. „Nachahmenswert“, lobte Schünemann.

Landkreis Nienburg/Weser: Projekt „Mein Kind und ich Elmigra“

Ausgezeichnet mit einem ersten Preis wurde der Landkreis Nienburg mit dem Projekt „Elmigra – mein Kind und ich“. „Eine beispielhafte Elternarbeit von und mit Migrantinnen und Migranten“, findet Schünemann. Eltern seien die wichtigsten Bezugspersonen für ihre Kinder und hätten dabei Vorbildfunktion – auch bei der Integration. Der Landkreis unterstütze dies durch ein gut strukturiertes Integrationskonzept mit einer vorbildlichen langjährigen Entwicklung. Ein 50-stündiges Schulungsangebot, Kooperationen mit Migrantinnenorganisationen, Moscheevereinen, Zusammenarbeit mit Arzthelferinnen oder Erziehern unterstützen dabei die Eltern. Dabei werden Themen der Bildung, Sprache und Gesundheit in der Elternarbeit miteinander verknüpft. Dies könne auch für andere Kommunen ein gutes und nachahmenswertes Beispiel sein, lobt der Minister.

Stadt Cloppenburg: Projekt „Integration durch mehr Bildungschancen in der Ganztags- schule“

„Viele Spätaussiedler haben im Raum Cloppenburg ihre neue Heimat gefunden. Ich freue mich sehr“, so Integrationsminister Schünemann, „dass die Stadt Cloppenburg für die beispielhafte Unterstützung bei der Integration mit einem Preis ausgezeichnet wurde“. Der Preis wurde für das Projekt „Integration durch mehr Bildungschancen in der Ganztagschule“ vergeben. Die Paul-Gerhard-Schule mit einem hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund mache – auch mit Unterstützung der Stadt – viele tolle Sachen zur Erhöhung der Chancengleichheit, lobte der Minister. Die Arbeitsgemeinschaften der Schule arbeiten beim

Fußball, Handball, Voltigieren oder als Schülersanitäter oder Pfadfinder stark mit Vereinen zusammen. „Auch die Elternarbeit habe sich gut entwickelt. Eltern seien die wichtigsten Bezugspersonen für ihre Kinder und hätten dabei Vorbildfunktion – auch bei der Integration“, so Schünemann. Für die beispielhafte Entwicklung habe sicherlich auch die Elternschule „Fit für die Gesellschaft“ in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk und der Volkshochschule mit beigetragen, hob Schünemann hervor.

Stadt Wolfsburg: Projekt „Gezieltes Anwerben für eine Ausbildung in der Stadtver- waltung“

Die Stadt Wolfsburg wurde dabei mit einem Preis für ihr gezieltes Anwerben für eine Ausbildung in der Stadtverwaltung ausgezeichnet. „Wir brauchen mehr berufliche Perspektiven für Menschen mit Migrationshintergrund. Deshalb ist die Stadt Wolfsburg vorbildlich, wenn sie Jugendliche mit Migrationshintergrund hierbei unterstützt“, lobte Schünemann. Die Stadt, die bereits seit sechs Jahren gezielt Jugendliche mit Migrationshintergrund in den 9. und 10. Jahrgangsstufen sowie in den 12. und 13. Schulklassen zu Informationsveranstaltungen einlädt, um ihnen die verschiedenen städtischen Ausbildungsangebote vorzustellen, biete damit auch eine Anregung für andere Städte, betonte der Minister. Darüber hinaus sei das kostenlose zweitägige Bewerbungstraining mit erfahrenen Trainern eine hervorragende Idee, um die Chan-

cen für eine Einstellung zu erhöhen. „Innovativ ist auch der „Check-Point“ mit einer gezielten Beratung über Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote in einem zentralen Einkaufszentrum der Stadt“, unterstreicht Schünemann. „Eine sehr schöne frische Idee und Anregung für Andere“, hob der Minister hervor.

Stadt Peine: Projekt „Kleine Menschen/große Menschen zum Miteinander verführen“:

„Viele Menschen mit Migrationshintergrund haben in Peine ihre neue Heimat gefunden. Ich freue mich sehr“, so Integrationsminister Schünemann, „dass die Stadt Peine für die beispielhafte Unterstützung bei der Integration für das Projekt „Kleine Menschen/große Menschen zum Miteinander verführen“ mit einem Preis ausgezeichnet wurde“. Es sei sehr bereichernd, so Schünemann, wie hier Senioren mit und ohne Zuwanderungserfahrung zwischen 60 und 70 mit Schulkindern mit und ohne Migrationshintergrund zwischen 7 und 10 Jahren zusammen etwas machen wollen. Mit dabei sind u. a. Senioren aus Kirchengemeinden und Moscheen oder die Seniorengruppe „Wir sind für euch da“ sowie Kinder aus fünf Grundschulen. Gemeinsam in Zweier-Gruppen – sogen. „Tandems“ geht es ins Kino, in die Bibliothek zum Lesen, ins Rathaus. Regelmäßige Treffen mit den Eltern sind vorgesehen. „Toll und innovativ, wie hier generationsübergreifendes und vernetztes Lernen organisiert wird“, lobt der Minister.

Einheitlicher Ansprechpartner an der richtigen Stelle

Der Niedersächsische Städtetag (NST) begrüßt ausdrücklich die Entscheidung des Kabinetts, wonach der Einheitliche Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf der Ebene der kreisfreien und großen selbstständigen Städte sowie der Landkreise angesiedelt wird. „Niedersachsens Städte sind bereit für diese Aufgabe, da sie schon jetzt zahlreiche Verfahren abwickeln, die in Zukunft über den Einheitlichen Ansprechpartner laufen werden“, stellt **Heiger Scholz**, Hauptgeschäftsführer des Verbandes, dazu fest.

„Mit der Verortungsentscheidung hat das Kabinett die guten Argumente der kommunalen Seite nun anerkannt und sich für die ortsnahe Erledigung der Aufgaben entschieden“, so Scholz weiter.

Der Verband hatte sich in den zurückliegenden Monaten vehement für die Verortung auf kommunaler Ebene eingesetzt.

Normalisierung ist Erfolg – ein Tagungsbericht

„Weder Abenteuerland noch Verban- nung. Auslandsaufenthalte als Be- standteil der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)“ war das Thema der Fachta- gung, zu der der Verein für Kommunal- wissenschaften (VfK) am 10. und 11. Dezember 2007 nach Berlin einlud. Kooperationspartner waren der Bun- desverband Erlebnispädagogik e.V., der Arbeitskreis Individualpädago- gischer Maßnahmen Nordrhein-West- falen e.V. (AIM) und der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dien- ste der Erziehungshilfe (BVKE). An der Veranstaltung nahmen insgesamt ca. 270 Fachkräfte, vorrangig aus der Kin- der- und Jugendhilfe, teil.

Die – nach einer ersten Initiative von **Heike Lorenz**, der Vorsitzenden des Bundesverbandes Erlebnispädagogik – vorgetragene Idee, eine solche Ta- gung anzubieten, wurde mit Interesse vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie vom Auswärtigen Amt aufgegriffen. Anlass dazu gaben Vorkommnisse, die im „Gastgeberland“ zu Konflikten führ- ten, die teilweise sogar das diplomati- sche Verhältnis zwischen Gast- und Herkunftsland der Jugendlichen belas- ten. Und vor diesem Hintergrund ist es auch aus Sicht der Politik berechtigt, Qualität in der praktischen Umsetzung von Auslandsaufenthalten Jugendli- cher sowie einen Nachweis über die Wirksamkeit dieser Methode einzufor- dern.

Im Rahmen der Kinder- und Jugend- hilfestatistik werden Auslandsaufent- halte als Merkmal der Hilfen zur Erzie- hung erst ab dem Jahr 2007 erfasst. Erste Ergebnisse werden 2008 vorlie- gen. Am Institut für Erlebnispädagogik e.V. an der Universität Lüneburg wird seit 1. November 2006 bis 31. Oktober 2008 ein Forschungsprojekt über indi- vidualpädagogische Maßnahmen im Ausland durchgeführt. Nach den Aus- wertungen der Jugendamtsbefragung befanden sich im Dezember 2006 deutschlandweit etwa 600 Kinder und Jugendliche in Auslandsmaßnahmen. Am häufigsten wurden dabei die Län- der Polen, Spanien, Portugal, Namibia, Griechenland, Rumänien und Italien

belegt, das heißt, dass 76,6 Prozent der Maßnahmen in Ländern der Euro- päischen Union durchgeführt wurden. Eine bereits 1998 vom Bundesministe- rium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Studie kam zu dem Ergebnis, dass „intensiv- pädagogische Maßnahmen im Ausland aus pädagogischer Sicht sinnvolle und effiziente Hilfeangebote sein und in besonders gelagerten Fällen eine wert- volle Ergänzung der Hilfen zur Erzie- hung im Inland darstellen können“, wie in der Bundestagsdrucksache 16/6572 nachzulesen ist.

Deshalb ging es bei der Tagung insbe- sondere darum, wie diese spezielle Form der Hilfe zur Erziehung durch eine bessere Umsetzung bzw. Kontrolle und vielleicht auch durch eine Erweiterung der geltenden fachlichen Standards wirksamer abgesichert werden kann. Ziel war also, im Sinne einer kritischen Bestandsaufnahme darüber zu disku- tieren, ob bzw. wie die Steuerung von Hilfe zur Erziehung im Ausland entspre- chend den im Kinder- und Jugendhil- fefortentwicklungsgesetz (KICK) formulierten Kriterien gut und qualifi- ziert umgesetzt werden kann und ob die vorgegebenen Rahmenbedingun- gen hierzu ausreichen.

Wie gute Praxis idealerweise sein sollte und wo die Probleme herkommen

Nach der Eröffnung der Tagung wurden deshalb nicht sofort die mit Aus- landsaufenthalten schwieriger Jugend- licher verbundenen Probleme disku- tiert, sondern zunächst im Plenum noch einmal dargestellt, wie ein ideal- typischer Verlauf einer Hilfe zur Erzie- hung im Ausland aussehen sollte, da- mit sie am Ende auch erfolgreich sein kann. Dieser Part wurde von Heike Lo- renz, **Gerd Lichtenberger**, Geschäfts- führer der „LIFE Jugendhilfe GmbH“, Bochum, und Vorsitzender des Arbeits- kreises Individualpädagogische Maß- nahmen Nordrhein-Westfalen e.V. (AIM), Köln sowie **Hubert Perschke**, Vorstandsmitglied des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVKE), Freiburg, übernommen.

Anschließend positionierten sich Mi- nisterialrat **Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner** vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und **Dr. Götz Schmidt-Bremme**, Leiter des Referates für internationales Zivil-, Handels- und Arbeitsrecht vom Aus- wärtigen Amt Berlin zur Tagungspro- blematik und eröffneten den Teilneh- mern damit den Zugang für die geplan- te Diskussion über die strittigen Punk- te.

Fünf vor zwölf? Das Fünkchen glüht immer noch

Prof. Wiesner erläuterte nochmals die Intentionen des KICK und bilanzierte, dass eine Qualitätsverbesserung, ins- besondere im Hinblick auf stärkere Kontrollen der Hilfemaßnahmen im Ausland und eine bessere Qualifizie- rung der Mitarbeiter notwendig sei, damit die Forderung, Auslandsauf- enthalte Jugendlicher aus dem Maß- nahmekatalog der Kinder- und Jugend- hilfe zu streichen, nicht lauter werde. Dr. Schmidt-Bremme benannte die vom Auswärtigen Amt beobachteten Problemfelder. Er machte deutlich, dass das Auswärtige Amt für das An- sehen Deutschlands Sorge trage sowie für den konsularischen Schutz Deut- scher weltweit und er wies dabei unter anderem auf folgende problematische Aspekte hin, die im Zusammenhang mit individualpädagogischen Maßnah- men auffälliger Jugendlichen stehen:

- Die Jugendlichen begehen im Aus- land (weitere und teils schwere) Straftaten. Erschwerend wirkt sich aus, wenn das Straf- und Straf- prozessrecht des Gastlandes er- heblich von europäischen Stan- dards abweicht.
- Die Jugendlichen werden Opfer von (strafbaren) Handlungen anderer Personen.
- Es gibt Verletzungen der Rechtsvor- schriften des Gastlandes durch die Betreuer, besonders in den Berei- chen Ausländer-, Arbeits- und Steu- errecht.
- Oft ungenügende Ausbildung und Befähigung der Betreuer bzw. der Gasteltern.

Dr. Schmidt-Bremme plädierte nachdrücklich für eine qualifizierte Risikoabwägung bei der Entscheidung, welche Jugendlichen für Auslandsaufenthalte in Frage kommen und dafür, das Gebot der Zusammenarbeit mit den Auslandsvertretungen und die Rechtsvorschriften des Gastlandes, besonders in den Bereichen Ausländer-, Arbeits- und Steuerrecht, einzuhalten. Und er wies auch darauf hin, dass Jugendliche im Ausland voll dem Strafrecht in dem jeweiligen Land unterliegen, was eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl der Jugendlichen erfordert.

Was rechtfertigt also das Risiko im Ausland? Was ist das Positive daran?

Wie kann man Auslandsaufenthalte Jugendlicher qualitativ besser und krisensicher(er) machen? Dazu wurde in sieben verschiedenen Foren zu folgenden Schwerpunktthemen diskutiert:

- Hilfeplanung im Jugendamt: Wege der Entscheidungsfindung für eine Hilfe nach § 27 SGB VIII
- Ausschluss oder Chance? Formen der Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- „Fachkräfte-Gebot“ versus „Authentische Betreuerpersönlichkeit“ (§ 72 SGB VIII)
- Rahmenbedingungen + Standards: Reichen Mindeststandards oder brauchen wir Gewährleistungsstandards?
- Total normal? Bildungsangebote in Auslandsmaßnahmen der Jugendhilfe
- Erziehungshilfen im europäischen Inland: grenzübergreifendes Verständnis von Erziehungshilfe

Internationaler Tag des Ehrenamtes

Der Internationale Tag des Ehrenamtes ist ein jährlich am 5. Dezember abgehaltener Gedenk- und Aktionstag zur Anerkennung und Förderung ehrenamtlichen Engagements. Er wurde von der UN am 17. Dezember 1985 beschlossen (UN-Resolution 40/212).

• Evaluation und Forschung

Besonders großes Interesse unter den Praktikern aus der Kinder- und Jugendhilfe fanden die Foren zu den drei erstgenannten Themen. Zum Forum „Ausschluss oder Chance? Formen der Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ wurde aufgrund des großen Interesses mit Vertretern des Auswärtigen Amtes zu dieser Problematik ins Gespräch zu kommen, eine Abendveranstaltung angeboten. Gesprächspartner war **Dr. Platiel**, der Leiter der psychosozialen Beratungsstelle des Auswärtigen Amtes. Diese abendliche Gesprächsrunde bereicherte die Tagung um wichtige fachliche Impulse. Dr. Platiel plädierte dezidiert für eine qualifizierte Diagnostik im Vorfeld der Entscheidung für eine Auslandsmaßnahme und sprach sich bei diagnostizierten seelischen Befindlichkeitsstörungen Jugendlicher gegen eine solche aus, wenn es „vor Ort“, im Ausland, keine adäquate ärztliche Betreuung (in der Muttersprache der Jugendlichen) gibt. Auch müsse die Frage nach der Qualität der Gutachten erlaubt sein. Er verwies unter anderem darauf, dass die Projektträger die Verantwortung für die betreffenden Jugendlichen ganzheitlich wahrnehmen müssen (z. B. Meldepflichten im Gastgeberland, Einhaltung der Schulpflicht, Impfstatus). Insgesamt konnte – insbesondere durch dieses Abendgespräch – das bestehende Konfliktpotenzial etwas entschärft werden. Beide Ministerien sowie die Maßnahmeträger der Jugendhilfe wollen konkrete Vorschläge und Verabredungen zur Verbesserung der Projektstandards im Ausland und in Bezug auf die Verbesserung der eigenen Kooperationsbeziehungen einbringen. Das kann ein guter neuer Anfang für alle Beteiligten sein, die mit individualpädagogischer Hilfe zur Erziehung im Ausland zu tun haben. Einig war sich das Plenum in der Aussage, dass der Begriff „Erlebnispädagogik“ einen sanften Tod sterben solle.

Alle (weiteren) Ergebnisse aus den Foren wurden am zweiten Arbeitstag im Plenum vorgestellt und diskutiert. Einige Blitzlichter und offene Fragen aus dieser Diskussion waren:

- Fachärztliche Begutachtung: Wie läuft sie in der Praxis? Sozialpädagogische Diagnosen sind an-

ders als sozialtherapeutische oder psychiatrische Diagnosen – die Verständlichkeit für Sozialarbeiter ist oftmals schwierig.

- Fachkräftegebot: Auch eine Fachkraft kann/ist authentisch (sein), aber was tun mit Jugendlichen, die Erziehungs-/Betreuungsprofis völlig ablehnen? Muss der Begriff „Fachkraft“ in diesem Feld neu definiert werden?
- Qualitätsdiskussion: Mindeststandards oder eher Ausschlusskriterien (zum Beispiel keine suchtabhängigen, psychisch kranken oder gewalttätigen Jugendlichen). Wie kann die Einhaltung von (verbindlichen) Standards (für alle) kontrolliert werden?
- Evaluation: Es gibt keinen Konsens darüber, wann eine Auslandsmaßnahme als „erfolgreich“ bewertet werden kann bzw. welcher Jugendliche mit seinen spezifischen Vorbelastungen zu einer besseren Prognose berechtigt als andere. Hier bräuchte es eine Ressourcen-diagnostik und eine Ressourcenforschung. Und last, but not least: Wie steht es eigentlich mit einer Diagnostik des Betreuers?

Ausführlich können die Ergebnisse dieser Tagung in der Dokumentation hierzu nachzulesen sein, in Band 63 der Schriftenreihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe“ des VfK.

Was ist ein pädagogischer Ort?

Der Aufgabe, im Plenum ein Tagungsfazit zu ziehen, stellte sich **Prof. Dr. Christian Schrapper**, Erziehungswissenschaftler, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Universität Koblenz-Landau. Er sagte, dass seiner Meinung nach individualpädagogische Maßnahmen den Druck in der Kinder- und Jugendhilfe regulieren würden und Ventilfunktion hätten. Die Ventile dürften sich nur nicht für das gesamte System halten, denn grundlegende Systemfehler seien mit Ventilen allein nicht zu kompensieren. Hilfeplanung sei ein vielfach überfordertes Verfahren, in dem fachliche und geschäftliche Fragen und Interessen verhandelt werden müssen. Jedes Amt, jedes Team und jede Fachkraft habe hier seine/ihre eigene Praxis. Bei der Frage nach der fachärztlichen Begutachtung werde

sehr der Krankheitswert (als Abweichung von der Normalität) (über)betont. Hier müsse man sich aber von Fall zu Fall fragen, ob es sich wirklich um kranke oder aber um schlecht erzogene junge Menschen handle. Eine der ganz zentralen Fragen für ihn sei: Was ist ein pädagogischer Ort? Orte, an denen junge Menschen etwas probieren und lernen können, wie die Welt der Beziehungen und Sachen um sie herum funktioniert, ohne dass ein „Fehler“ sie „umbringt“. Ein pädagogischer Schonraum, in dem die Reduktion von Komplexität – auch im Sinne von Entlastung von Beziehung – möglich ist. Ein Ort, wo eine Vermittlung durch Menschen stattfindet, die vormachen, ermutigen, erklären und trösten können und die ihre Beziehungen und die Wir-

kungen ihrer Orts-Gestaltung selbstkritisch reflektieren können.

Das Resümee – aus dem Abschlussvortrag von Prof. Christian Schraper: Die richtige Hilfe zur richtigen Zeit ist ein „Glücksfall“ menschlicher Begegnung, der nicht „technisch“ hergestellt werden kann und doch ist organisierte Erziehung gerade „schwieriger“ Kinder darauf angewiesen, dieses wenigstens ernsthaft und immer wieder zu versuchen!

Die Ausblicke

- Verstehen lernen, wie Kinder sich und ihre Welt sehen.
- Verstehen, wie unsere Welt mit der Welt der Kinder konkurriert, sie reproduziert oder im günstigen Falle

unterstützt und wiedergutmacht.

- Unsere Welten so einrichten, dass die „Glücksfälle“ menschlicher Begegnung gefördert und nicht verhindert werden.
- Systematisch die Erfahrungen mit diesen „Glücksfällen“ – aber auch mit Pleiten, Pech und Pannen – dokumentieren, auswerten und Schlüsse daraus ziehen

Und „... laut und deutlich dafür eintreten, dass jeder (junge) Mensch ein Recht auf mindestens einen ‚Glücksfall menschlicher Begegnung‘ hat, und wenn es dafür noch so viele Anläufe braucht.“

Quelle: *Difu-Berichte*1/2008 Dipl.-Soz. Kerstin Landua, landua@vfk.de

Aktionstag zur Gesundheitsförderung von Kindern

Mit Bewegung und ausgewogener Ernährung gegen Übergewicht

Unter dem Motto „Gesund essen – täglich bewegen“ haben die Region Hannover und das bundesweite Netzwerk Plattform Ernährung und Bewegung zu einem Aktionstag eingeladen. Insgesamt 115 Grundschülerinnen und Grundschüler von sechs Grundschulen aus der Region Hannover nahmen in der historischen Turnhalle des Turn-Klubbs zu Hannover und im Haus der Region unter anderem an einem Spielparcours teil, konnten ein Probetraining von Hannover 96 absolvieren oder einen HipHop-Kurs besuchen.

„Mit der Aktion verfolgen wir das Ziel, gesundes Essen und Trinken sowie tägliche Bewegung in den Schulalltag zu integrieren“, sagte **Alisa Bach**, Leiterin des Fachbereichs Jugend der Region Hannover. Zum ersten Aktionstag kamen Schülerinnen und Schüler der Grundschulen Kastanienhof aus Hannover, der Regenbogenschule aus Seelze, der hannoverschen Grundschule Auf dem Loh, der Friedrich-Dierks-Schule aus Isernhagen und der Pestalozzi-Schule aus Laatzen.

Sozialdezernent und Schirmherr **Erwin Jordan** von der Region Hannover begrüßte die bundesweite Initiative 'Regionen mit peb'. „Ich bin mir sicher,

dass sich daraus wichtige Impulse für die zukünftige Arbeit unserer Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen ergeben“, so Jordan. In Hannover wurde mit der Veranstaltung einer von insgesamt 20 regionalen Aktionstagen angeboten. Auf dem Markt der Möglichkeiten konnten sich Fachkräfte außerdem über vielfältige Projekte zur Gesundheitsförderung in der Region Hannover informieren und in einem Workshop Anregungen für ihre Arbeit erhalten.

„Nur wenn die Akteure vor Ort zusammenarbeiten, kann nachhaltig ein gesunder Lebensstil bei Kindern verankert werden“, erklärte der Vorsitzende der Plattform Ernährung und Bewegung, **Prof. Dr. Erik Harms**. Zentrale Elemente der Aktion sind zum Beispiel das gemeinsame Schulfrühstück, die Förderung motorischer Fähigkeiten und des täglichen Aktivitätsniveaus. Denn das unausgewogene Verhältnis zwischen Ernährung und Bewegung im Alltag sei verantwortlich für die Entwicklung von Übergewicht, so Prof. Dr. Harms. „peb setzt hier mit ihrem Konzept an und unterstützt Eltern, KiTas und Schulen auf dem Weg zu alltags-tauglichen Präventionskonzepten und bei der Netzwerkarbeit.“

Stichwort peb

Die Plattform Ernährung und Bewegung e.V. (peb) ist ein Zusammenschluss von Politik, Wirtschaft, Sport, Eltern und Ärzten. Mit rund 100 Mitgliedern bildet peb das europaweit größte Netzwerk zur Vorbeugung von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen. Mit „Regionen mit peb“ trägt die Plattform Ernährung und Bewegung e.V. dazu bei, regionale Initiativen zu vernetzen und deren Arbeit zu verstetigen. Die regionale Veranstaltungsreihe bietet die Möglichkeit zum Austausch von Erfahrungen und unterstützt die Suche nach neuen Lösungsansätzen.

Weitere Informationen unter: www.regionen-mit-peb.de.



Land sollte endlich Business Improvement Districts zulassen

Der Niedersächsische Städtetag, fordert das Land Niedersachsen auf, den Städten und Gemeinden die rechtliche Möglichkeit zur Einrichtung von sog. Business Improvement Districts (BID) zu schaffen. Es handelt sich dabei um ein Instrument zur Stärkung und Revitalisierung von Innenstädten, mit dem in anderen Ländern bereits positive Erfahrungen gesammelt werden konnten.

„Nachdem in anderen Ländern, z. B. Hamburg, Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein, entsprechende Landesgesetze verabschiedet worden sind, verstehen wir nicht, weshalb das Land Niedersachsen von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht hat“, erklärte der Präsident des Niedersächsischen Städtetages, Oberbürgermeister **Ulrich Mädge**, Lüneburg, im Anschluss an die Präsidiums-sitzung am 5. November 2008 in Peine. Er wies darauf hin, dass private Initia-

tiven auf freiwilliger Basis zur Wohn- und Geschäftsumfeldverbesserung meist daran scheitern, dass nicht alle betroffenen Immobilieneigentümer und Geschäftsinhaber, die davon profitieren würden, zur Mitfinanzierung bereit seien. Gerade hierin seien die Vorteile eines Business Improvement Districts zu sehen. Die Städte und Gemeinden hätten die Möglichkeit, auch die „Trittbrettfahrer“ an den Kosten zu beteiligen und so den privaten Initiativen zur Verbesserung der Innenstädte wirksam auf den Weg zu helfen.

Das Land Niedersachsen hat stattdessen im Jahre 2007 ein Modellförderprojekt „Belebung der Innenstädte“, die sog. Quartiersinitiative Niedersachsen (QiN), ins Leben gerufen, bei der auf freiwilliger Basis neue Wege einer nachhaltigen Innenstadtentwicklung unterstützt werden. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von einer Million Euro jährlich bereitgestellt. Der Städ-

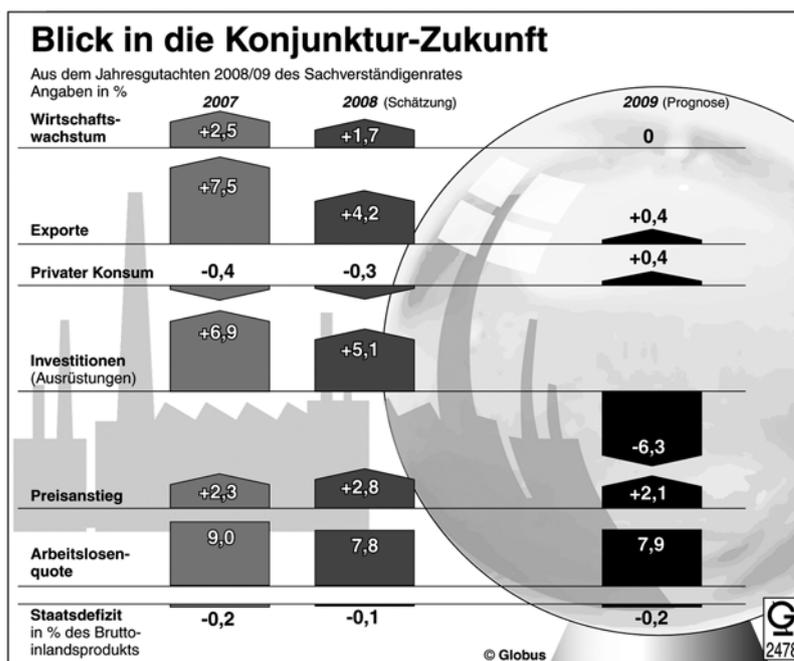
tetag begrüßt dieses Modellprojekt, hält es jedoch für nicht ausreichend, weil erfahrungsgemäß Aktivitäten zur Standortaufwertung und -verbesserung auf freiwilliger Basis nicht Erfolg versprechend sind. „Es zeigt sich eben, dass Fördermittel allein nicht genügen. Wir brauchen vielmehr gesetzliche Möglichkeiten zur Einrichtung von Business Improvement Districts. Schließlich besteht kein Zwang, ein BID zu schaffen. Es sollten deshalb auf privater Veranlassung und in privater Verantwortung, aber in Übereinstimmung mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinden, Maßnahmen zur Stärkung der Innenstädte durchgeführt werden“, so Mädge.

Nach den Vorstellungen des Städtetages sollten nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalen auch in Niedersachsen Mittel aus dem Förderprogramm QiN dazu genutzt werden, die Startphase eines BID finanziell zu unterstützen.

Sachverständige sprechen von Rezession

Der Sachverständigenrat hat eine düstere Prognose vorgelegt: Zwar erwarten die „fünf Wirtschaftsweisen“ für 2008 noch ein Wachstum von 1,7 Prozent. Für das kommende Jahr sagen sie jedoch ein Nullwachstum voraus. Nach ihrer Definition ist der Rückgang des Wachstums gegenüber diesem Jahr so groß, dass man von einer Rezession sprechen müsse. Als Folge der Eintrübung laufe der Job-Boom aus. Die Arbeitslosenzahl werde im Jahresdurchschnitt um 35 000 auf 3,3 Millionen Personen steigen. Das entspricht ein Quote von 7,9 Prozent. Eine Entspannung erwarten die Experten bei den Preisen. Nach einem Anstieg um 2,8 im laufenden Jahr wird sich der Preisauftrieb nicht zuletzt wegen der sinkenden Ölpreise auf 2,1 Prozent abschwächen.

Statistische Angaben: Sachverständigenrat



185. Sitzung des Präsidiums in Peine

Auf Einladung von Bürgermeister **Michael Kessler** traf sich das Präsidium des NST am 4./5. November 2008 in Peine zu seiner 185. Sitzung. Am Abend stieß Innenminister **Uwe Schünemann** zu den Präsidiumsmitgliedern; im informellen Rahmen gab es einen kurzen Meinungsaustausch vor allem zu Fragen der kommunalen Strukturen, bei dem der Minister bekräftigte, dass die Landesregierung auf freiwillige Veränderungen setze; allerdings müsse auch da klar sein, dass sinnvolle Ergebnisse herauskämen und nicht jede Fusionsidee einem sinnvollen Landesaufbau diene. Mit Finanzhilfen könnten (nur) jene Städte und Gemeinden rechnen, die infolge des Zusammengehens dauerhaft finanziert seien. Der Abend wurde überschattet durch den schweren Bus-Unfall auf der A 7, zu dem der Minister auf dem Heimweg aufbrach.

Inhaltlich ging es unter Leitung von Präsident **Ulrich Mädge** vor allem um die Übertragung von Aufgaben der Landkreise auf die Städte und Gemeinden, die Reform der Kommunalverfassung, das Kinderförderungsgesetz und die Forderung nach Business Improvement Districts.

Das Präsidium billigte den Forderungskatalog zur Aufgabenübertragung von den Landkreisen auf die Städte und Gemeinden. In einer umfangreichen Befragung hatten der NST und der Nds. Städte- und Gemeindebund bei ihren kreisangehörigen Mitgliedern erkundet, welche Aufgaben aus ihrer Sicht auf gemeindlicher Ebene wahrgenommen werden könnten. Dabei geht es vor allem um Serviceaufgaben für die Bürger wie etwa die Kfz.-Zulassung, aber auch um eine eindeutige Zuständigkeit der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden für die Kindertagesstätten. Der Katalog wurde im Einvernehmen zwischen den beiden gemeindlichen Spitzenverbänden erarbeitet, auch wenn für die selbstständigen Städte und Gemeinden, die zum großen Teil im NST organisiert sind, einzelne weitergehende Forderungen erhoben werden. Der Katalog soll gemeinsam von NST und NSGB der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Mit einer kleinen Novelle zur NGO will das Innenministerium einzelne kleinere



Probleme beheben. Das Präsidium kritisierte hier vor allem, dass die Forderung der drei kommunalen Spitzenverbände unbeachtet geblieben ist, die Einwerbung von Spenden und Sponsorenmitteln auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und damit die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vor Strafverfolgung zu sichern. Hier müsse der Entwurf unbedingt nachgebessert werden! Weitere Forderungen des NST sollen zurückgestellt werden, bis über das neue Kommunalgesetzbuch beraten wird.

Das Präsidium begrüßte, dass es in den Verhandlungen mit dem Land gelungen ist, die Krippenförderung auch für die bereits bestehenden Krippengruppen zu sichern. Hier liege ein wesentlicher Erfolg der kommunalen Seite bei allen Zweifeln, ob die Annahmen zum Finanzbedarf zutreffen würden. Das Präsidium beauftragte die Geschäftsstelle, bei den Mitgliedsstädten und -gemeinden dafür zu werben, mit einer aussagekräftigen Kostenrechnung die Voraussetzung für einen Erfolg bei der Auswertung zum Finanzbedarf im Jahre 2011 zu sichern.

Schließlich hat das Präsidium auf Beschluss des Wirtschafts- und Europaausschusses die Forderung bekräftigt,

den Städten und Gemeinden die rechtliche Möglichkeit zur Einrichtung von sog. Business Improvement Districts (BID) zu schaffen. Es handelt sich dabei um ein Instrument zur Stärkung und Revitalisierung von Innenstädten, mit dem in anderen Ländern bereits positive Erfahrungen gesammelt werden konnten. Nach den Vorstellungen des Städtetages sollten nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalen auch in Niedersachsen Mittel aus dem Förderprogramm QiN dazu genutzt werden, die Startphase eines BID finanziell zu unterstützen. Eine ausführliche Presseinformation dazu finden Sie in diesem Heft der NST-N.

Bürgermeisterin **Franka Strehse** lud das Präsidium zur nächsten Sitzung am 11./12. Februar 2009 nach Visselhövede ein.

Wer es einmal so weit gebracht hat, dass er nicht mehr irrt, der hat auch zu arbeiten aufgehört.

*Max Planck, Physiker
(1858 - 1947)*

97. Sitzung des Finanzausschusses

In seiner 97. Sitzung seit Bildung des Niedersächsischen Städtetages hat sich der Finanzausschuss Ende Oktober in der Geschäftsstelle des Verbandes u.a. mit folgenden Schwerpunktthemen befasst:

Ein Schwerpunkt war der *Ausbau der Kinderbetreuung für Unterdreijährige (U3)* und hier die aktuell mit dem Land getroffene Vereinbarung über die staatliche Finanzbeteiligung an den laufenden Betriebskosten der Kinderkrippen und für die Kindertagespflege. Nach der Festlegung des Finanzvolumens benötigen die Kommunen nunmehr für ihre Haushaltsplanung 2009 dringend die Beträge, die sie im Rahmen der Betriebskostenerstattung zu erwarten haben.

Außerdem wurde in diesem Zusammenhang im Rahmen eines Erfahrungsaustausches über die Umsetzung der Investitions-Förderrichtlinie betont, dass die Umsetzung vor Ort teilweise noch nicht befriedigend auf den Weg gebracht werden kann, weil zum einen die Finanzmittel nicht reichen und zum anderen das Verfahren nach der Förderrichtlinie sehr verwaltungsaufwendig ist.

Im Zusammenhang mit dem *Jahressteuergesetz 2009 des Bundes* sind die darin geplanten Änderungen zum steuerlichen Querverbund, zum Grundsteuererlass nach § 33 Grundsteuergesetz und bei der Gewerbesteuer die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages bei Betriebsgesellschaften auf

dem Gebiet der regenerativen Energien erörtert worden.

Vor dem Hintergrund einer Aussage der Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes, in einem Interview, die die von den West/LB-Eigentümern Anfang August vorgelegten Strukturierungsplänen kritisiert und unter Bezugnahme auf die Novellierung des Nordrhein-Westfälischen Sparkassengesetzes gefordert hatte, „für die West/LB den Weg in das Privatkundengeschäft freizumachen“ wurde das Thema *Sparkassen und Landesbanken* im Verhältnis zur EU erörtert.

Ferner wurde zur aktuellen *Finanzkrise* ein Erfahrungsaustausch zu den Auswirkungen vor Ort geführt.

4. Skiwochenende für Bürgermeister und Mandatsträger im Biathlon

vom 13. bis 15. Februar 2009 in der Wintersportregion Harz

Es ist wieder so weit! Der Niedersächsische Städtetag als Schirmherr der Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Oberharz, der Bergstadt St. Andreasberg, der Stadt Braunlage und dem Wintersportverein Clausthal-Zellerfeld, laden zur Skimeisterschaft im Biathlon in den Oberharz bei hoffentlich guter Schneelage und herrlichen Winterbedingungen recht herzlich ein. Die Einladung richtet sich gleichermaßen an alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wie auch an die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Verbandsbereich des Niedersächsischen Städtetages.

Für dieses „sportliche Wochenende“ ist ein abwechslungsreiches und attraktives Programm vorgesehen. Höhepunkt ist am Samstag die sportliche Veranstaltung im Langlauf und Biathlon um den Wanderpokal des Niedersächsischen Städtetages. Austragungsort hierfür ist der St. Andreasberger Ortsteil Sonnenberg (853 m hoch gelegen), denn hier gibt es das moderne Landesleistungszentrum Biathlon mit hervorragend

gespurten Loipen. Eine sportlich interessante und leicht zu bewältigende Biathlonstrecke wird hier präpariert.

Die Veranstaltung findet auf jeden Fall statt, also auch, wenn Petrus nicht für genügend Schnee sorgen sollte. Es wird dann ein attraktives sportliches Alternativprogramm angeboten.

Es soll an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt werden, dass bei allem sportlichen Einsatz aber auch die Kommunikation über interessante kommunalpolitische Themen nicht zu kurz kommen wird.

Das vorläufige Programm beginnt am Freitag, 13. Februar 2009 mit einem Begrüßungsabend. Am Samstag ist dann ab mittags die sportliche Veranstaltung im Biathlon um den Wanderpokal des Niedersächsischen Städtetages geplant. Hierzu wird ein Shuttledienst eingerichtet werden. Im Rahmen des Abschlussabends findet dann die Siegerehrung statt. Der Sonntag steht für eigene Aktivitäten im Harz zur Verfügung.

Für die weiteren organisatorischen Planungen ist eine persönliche verbindliche Anmeldung - auch mit Angaben zu Ihren Übernachtungswünschen pp. - bis zum **9. Januar 2009** unter der nachfolgenden Adresse notwendig. Nach Eingang dieser verbindlichen Anmeldung erhalten Sie weitere Angaben zu dieser Veranstaltung, insbesondere zu Ihrer Unterbringung und den genauen Kosten. Die Kosten liegen voraussichtlich bei ca. 110,- Euro pro Person bei einer Übernachtung und ca. 170,- Euro bei zwei Übernachtungen.

Für Anmeldungen und Rückfragen steht Ihnen Heinz Broi von der Samtgemeinde Oberharz gern zur Verfügung:

Samtgemeinde Oberharz
Bürgermeister- und Hauptamt
An der Marktkirche 8
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel. 05323 931-104
Fax 05323 931-99104
eMail: Heinz.Broi@Samtgemeinde
Oberharz.de

64. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Zu seiner 64. Sitzung seit Bildung des Niedersächsischen Städtetages traf sich der Sozial- und Gesundheitsausschuss Ende Oktober in der Geschäftsstelle des Verbandes.

Auf der Tagesordnung stand zunächst ein Gespräch mit Ltd. Ministerialrat **Dr. Wolfgang Schoepffer**, Abteilungsleiter im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Er stellte das Konzept des MS

einer „Handlungsorientierten Sozialberichterstattung“ vor, das sich inhaltlich auf das Problem der Kinderarmut konzentrieren soll.

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung der Entwicklungschancen von Kindern nicht nur durch Einkommensarmut, sondern auch durch gesundheitliche Beeinträchtigungen und das Leben in einem bildungsfernen Umfeld erfolgen kann.

Außerdem war – ebenso wie beim Finanzausschuss – der Ausbau der Kinderbetreuung für Unterdreijährige ein Schwerpunktthema.

Ferner hat sich der Ausschuss neben anderen aktuell sozialrelevanten Themen mit dem „Niedersächsischen Weg“ als Alternative zu Pflegestützpunkten nach dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz befasst.

Ausschuss für Europa, Wirtschaft und Verkehr

Unter Vorsitz von Bürgermeister **Martin Wagener**, Osterholz-Scharmbeck, kam der Ausschuss für Europa, Wirtschaft und Verkehr am 29. Oktober 2008 in den Geschäftsräumen der NBank in Hannover zusammen. Der Vorstandsvorsitzende der Bank **Erk Westermann-Lammers** stellte die Investitions- und Förderbank des Landes und deren Geschäftsmodell vor. Er betonte die Notwendigkeit, als NBank gute Kontakte zu den kommunalen Wirtschaftsförderern aufzubauen und zu pflegen. Der Ausschuss wiederum würdigte die hervorragenden Beratungs-, Service- und Förderleistungen der Bank. Es wurde darum gebeten, bei den Förderprogrammen auf die jeweilige kommunale Praktikabilität – auch in zeitlicher Hinsicht – besonders zu achten.

Ein zentrales Ausschussthema war die Errichtung von sogenannten Business Improvement Districts (BID) und die Zusammenhänge mit der von der Landesregierung ins Leben gerufenen Quartiersinitiative Niedersachsen (QiN). Ein BID ist ein räumlich klar definierter, meist innerstädtischer Bereich (Häuserblock, Straße, Quartier, City), in dem sich Grundeigentümer und Gewerbetreibende zusammenschließen, um gemeinsam das unmittelbare geschäftliche und städtische Umfeld zu verbessern. Dabei wird ein BID ausschließlich auf Eigeninitiative der vor Ort aktiven Grundeigentümer und Gewerbetreibenden ge-

gründet. Damit wird den Betroffenen in diesem Bereich die Möglichkeit gegeben, ihr Umfeld durch Einsatz eigener Finanz-, Personal- und Sachmittel aufzuwerten.

Die Gründung setzt zunächst voraus, dass sich die Mehrheit der Betroffenen für ein BID ausspricht. Daraufhin erfolgt die Konstituierung und Abgrenzung durch einen entsprechenden Ratsbeschluss. Anschließend werden in Form einer kommunalen Satzung Zwangsabgaben in der Regel in Form eines Zuschlages zur Grundsteuer erhoben, die sodann für von den Betroffenen festgelegte Maßnahmen im Bereich zweckgebunden verwendet werden. Die Rahmenbedingungen zur Einrichtung, Finanzierung und Durchführung von Aufgaben eines BID werden durch Landesgesetz festgelegt. Angesichts der Erfahrungen in anderen Ländern hat der Niedersächsische Städtetag bereits in der Vergangenheit ein derartiges Gesetz auch für Niedersachsen gefordert.

Stattdessen hat die Landesregierung im Jahr 2007 das Modellförderprojekt „Belebung der Innenstädte“ gestartet, um den Bedeutungsverlust der Innenstädte und ihrer Verödung zu begegnen. Damit sollen neue Wege einer nachhaltigen Innenstadtentwicklung unterstützt werden. Es wird jährlich ein Betrag von 1 Mio. Euro hierfür bereitgestellt. Dies soll auch in den nächsten Jahren fortgeführt werden.

Der Ausschuss sprach sich dafür aus, die Forderung nach einem Landesgesetz erneut zu bekräftigen und nach den positiven Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen auch in Niedersachsen die Möglichkeit zu schaffen, Mittel aus dem Förderprogramm QiN in der Startphase eines BID unterstützend einsetzen zu können. Es wurde darauf hingewiesen, dass schließlich kein Zwang bestehe, ein BID zu schaffen und damit den Bürger mit zusätzlichen Abgaben zu belasten. Dies müsse von Fall zu Fall eigenverantwortlich in den Kommunen entschieden werden.

Des Weiteren erörterte der Ausschuss mit dem Sprecher des Koordinierungsausschusses NEWIN **Mattias Böhle**, Region Hannover, die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Städtetag und seinen kreisangehörigen Mitgliedern mit diesem Netzwerk der kommunalen Wirtschaftsförderer in Niedersachsen. Dabei erklärte sich der Ausschuss mit dem Modell einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit einverstanden, dass aus jedem Landkreis ein kreisangehöriges NST-Mitglied als Teilnehmer für das Netzwerk benannt wird. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang aber auch ein guter ständiger Informationsfluss der Arbeit von NEWIN in den gesamten kommunalen Bereich hinein.

Kulturausschuss tagt im Alfelder Faguswerk

Auf Einladung des Alfelder Bürgermeisters Bernd Beushausen tagte der NST-Kulturausschuss am 14. November 2008 im Alfelder Faguswerk.

In Nachfolge des aus dem Dienst ausgeschiedenen Stadtrats a.D. **Reinhard Sliwka** (Stadt Osnabrück) wurde **Dr. Dagmar Schlapeit-Beck**, Stadträtin für Kultur und Soziales der Stadt Göttingen, zur neuen Ausschussvorsitzenden gewählt.

Die nachfolgenden inhaltlichen Beratungen betrafen u.a. die vom Land beabsichtigte Einführung eines Gütesiegels für öffentliche Bibliotheken („Öffentliche Bibliothek mit Qualität und Siegel“) sowie die ebenfalls vom Land geplante Förderung musikalischer Frühbildung in Form von Kooperationen von Kindertagesstätten und Schulen mit Musikschulen.

Die Einführung eines Gütesiegels für Bibliotheken betrachtete der Ausschuss zwar grundsätzlich als positiv. Er legte aber großen Wert darauf, dass die Anzahl der zu erfüllenden Qualitätskriterien überschaubar bleibt und dass

diese Kriterien auch mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Dabei bestand Einigkeit darüber, dass eine abschließende Bewertung des Projekts erst nach Kenntnis und Überprüfung der tatsächlich ins Auge genommenen Qualitätskriterien möglich ist.

Auch ein finanzielles Engagement des Landes zur Förderung der musikalischen Frühbildung wurde vom Ausschuss positiv aufgenommen. Diese Bewertung ging einher mit der Forderung, dass die Landesmittel auch unabhängig davon gewährt werden müssten, ob eine Ko-Finanzierung durch die Kommunen erfolgt. Insbesondere dürften aus der Landesförderung keine neuen inhaltlichen Forderungen an die Arbeit in Kindertagesstätten resultieren. Deren Formulierung solle vielmehr weiterhin den Fachleuten überlassen bleiben, die im Rahmen der „Arbeitsgruppe KiTa“ im Niedersächsischen Kultusministerium an der Fortschreibung des Bildungsplans für KiTas arbeiten. Angesichts der in Aussicht gestellten Höhe der Landesmittel (500.000 Euro in 2009) empfahl der



Stadträtin Dr. Dagmar Schlapeit-Beck, neue Vorsitzende des NST- Kulturausschusses

Ausschuss, diese Mittel zunächst schwerpunktmäßig im KiTa-Bereich einzusetzen und nicht parallel gleichzeitig im Bereich der Grundschulen, wobei der gleichzeitige Appell an das Land gerichtet wurde, seiner Verantwortung für eine hinreichende Versorgung der Schulen mit Musikunterricht gerecht zu werden.

PERSONALIEN

Nordens Bürgermeisterin **Barbara Schlag** ist ebenso wie der Papenburg-Bürgermeister **Jan Peter Bechtluft** zum Mitglied des Verwaltungsrates der KGSt gewählt worden.

Der Staatssekretär **Wolfgang Meyerding**, Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration, fei-

erte am 5. November seinen 60. Geburtstag.

Am 8. November vollendete der Bürgermeister a. D. der Stadt Aurich, **Werner Stöhr**, sein 65. Lebensjahr.

Landtagsabgeordneter **Frank Mindermann MdL**, wurde am 11. November 40 Jahre alt.

Seinen 60. Geburtstag durfte der Bundestagsabgeordnete aus Göttingen **Hartwig Fischer**, am 14. November feiern.

Der Beigeordnete des Niedersächsischen Städtetages **Klaus Bothe** vollendete am 16. November 2008 sein 60. Lebensjahr.



Foto: Püschner/Zeitenpiegel

Fair Play for Fair Life

Wer im Sport die Fairness verletzt, bekommt die gelbe oder rote Karte. Doch was im Sport allgemein akzeptiert ist, gilt nicht, wo Krieg, Unterdrückung und Ausbeutung zum Alltag

gehören. Wir fordern deshalb Fairness nicht nur im Sport, sondern generell zwischen den Menschen des Nordens und des Südens. Ein gerechtes Zusammenleben, menschenwürdige Arbeitsplätze und akzeptable

Handelsbedingungen. Mit Ihrer Spende unterstützen Sie unsere Versöhnungsarbeit in Konfliktsituationen und unsere Projekte für faire Bildungs- und Arbeitsbedingungen im Welthandel.
www.brot-fuer-die-welt.de

Vorbeugender Rechtsschutz in der Bauleitplanung

- 1. Die Beschränkung der „europäischen“ Verbandsklage nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) auf „Umweltvorschriften, die Rechte Einzelner begründen“, ist europarechtlich nicht zu beanstanden.**
- 2. Der europarechtlich geforderte weite Zugang zu den Gerichten ist der Maßstab dafür, was als Verletzung von drittschützenden Vorschriften i. S. des § 2 I Nr. 1 UmwRG zu gelten hat.**

(nichtamtliche Leitsätze)

OVG Lüneburg

Beschluss vom 7. Juli 2008 - 1 ME 131/08

Der Antragsteller, ein nach eigener Darstellung in Niedersachsen anerkannter Verein im Sinne von § 60 NNatG, will erreichen, dass der Antragsgegnerin das weitere Betreiben des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Autohof an der Bundesautobahn A 7 bei C. im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt wird, bis ein Raumordnungsverfahren eingeleitet und abgeschlossen ist.

Die Antragsgegnerin hält ein Raumordnungsverfahren nach § 13 Abs. 3 NROG nicht für erforderlich.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, für eine Verbandsklage nach § 60 a NNatG fehle die Antragsbefugnis, weil § 60 c Abs. 2 Nr. 1 NNatG bei den Klagerechten von Verbänden nicht den Fall der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (§ 60 a Ziffer 3 NNatG) aufführe und im Übrigen nur Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte einräume. Aus letzterem Grunde greife auch § 60 c Abs. 2 Nr. 2 NNatG nicht ein. Für eine analoge Anwendung auf nicht durchgeführte Verfahren fehle es an einer ungewollten Regelungslücke. Für ein Vorgehen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz könne offen bleiben, ob der vom Antragsteller dargestellte Sachverhalt als Verletzung des „Rechtes Einzelner“ anzusehen sei und ob § 44 a VwGO dem Antrag entgegenstehe. Jedenfalls fehle es an einem subjektiven Recht, weil § 14 Abs. 2 Satz 3 NROG Rechtsansprüche auf die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens ausschließe. Subjektive Rechte könnten danach nur im Rahmen eines bereits eingeleiteten Raumordnungsverfahrens bestehen (siehe die Beschlussgründe im Einzelnen unter www.dbovg.niedersachsen.de und in juris).

Der Antragsteller hat zwischenzeitlich beim Verwaltungsgericht Klage erhoben, u. a. mit dem hilfsweise gestellten Antrag, den Rechtsstreit gemäß Art. 234 EG-Vertrag auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die folgende Frage vorzulegen:

Steht Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG L 175 S. 40), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG L 73 S. 5) und durch die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 (ABl. EG L 156 S. 17), sowie Art. 15a der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG L 257 S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 (ABl. EG L 33 S. 1), einer nationalen Rechtsvorschrift wie § 14 Abs. 2 Satz 3 NROG, wonach auf die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens kein Rechtsanspruch besteht, insoweit entgegen, als diese nationale Rechtsvorschrift das Recht eines anerkannten Umweltverbandes auf Beteiligung an einem Raumordnungsverfahren gemäß Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG L 175 S. 40), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG L 73 S. 5) und durch die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 (ABl. EG L 156 S. 17), sowie Art. 15a der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG L 257 S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 (ABl. EG L 33 S. 1), praktisch unmöglich machen würde?

Mit der Beschwerdebegründung vertieft er seine Auffassung, die Rechtsanwendung durch das Verwaltungsgericht werde den genannten europarechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Zumindest sei die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie mangels hinreichender Umsetzung unmittelbar anzuwenden.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Soweit sich das Verwaltungsgericht mit der Rechtslage nach den §§ 60 ff NNatSchG befasst hat, werden seine Ausführungen mit der Beschwerdebegründung nicht gesondert angegriffen; die genannten Vorschriften werden allenfalls am Rande erwähnt. Wegen § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO prüft der Senat diesen Teil des erstinstanzlichen Beschlusses deshalb nicht weiter nach.

Im Übrigen, d. h. soweit Vorschriften des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in Rede stehen, verweist der Senat ergänzend auf die (in Ausfüllung der Art. 10a Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EG und Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 96/61/EG, beide in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG, geschaffene) Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 3 UmwRG: Danach bleiben (im Falle eines Unterlassens nach Satz 2 dieser Vorschrift) u. a. § 16 Abs. 3 UVPG und § 44 a VwGO unberührt. Mit letzterer Bestimmung hat der Gesetzgeber ersichtlich auf die über die Anwendbarkeit des § 44 a VwGO in europarechtlichen Zusammenhängen (vgl. dazu Berkemann/Halama, Handbuch zum Recht der Bau- und Umweltrichtlinien der EG, 2008, Rdnrn. 486 f.) geführte Diskussion reagiert. Beide Vorschriften schließen jedenfalls eine isolierte Überprüfung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens aus. Die nationale Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben lässt damit den von der Antragstellerin eingeschlagenen Weg nicht zu, wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat.

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geht damit nicht hinter den Stand der auf bisherigen Rechtsgrundlagen beruhenden Rechtsprechung zurück. Abgesehen vom Beschluss des Bayerischen VGH vom 15. Oktober 1999 (- 1 CE 99.2148 -, DVBl. 2000, 207), den das Verwaltungsgericht erwähnt

hat, hat z. B. der Senat mit Beschluss vom 23. Dezember 1998 (- 1 M 4466/98 -, NVwZ 1999, 1241) entschieden, ein nach § 29 BNatSchG anerkannter Verein könne einen Bebauungsplan nicht mit der Behauptung im Normenkontrollverfahren angreifen, er sei entgegen § 6 Abs. 1 NNatSchG nicht durch einen Grünordnungsplan vorbereitet worden, bei dessen Aufstellung der Verband zu beteiligen gewesen wäre. Im Zusammenhang mit vorbeugendem Rechtsschutz hat das Bundesverwaltungsgericht den an einem luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligten Gemeinden keinen Anspruch darauf zubilligt, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird (Beschl. v. 21. Februar 1973 - IV CB 69.72 -, DVBl. 1973, 448, in Bezug genommen wiederum im Ur. v. 9. November 2006 - 4 A 2001.06 - Rdnr. 29, BVerwGE 127, 95 = NVwZ 2007, 445). Eine geschützte Rechtsposition komme ihnen - wenn überhaupt - nur in Bezug auf nachbarschützende Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes und ihrer Planungshoheit zu, nicht aber in Bezug auf die gesetzlichen Regelungen zur Raumordnung und Landesplanung, deren Trägerinnen sie nicht seien. Die sog. Umgehungsrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z. B. Ur. v. 7. Dezember 2006 - 4 C 16.04 -, BVerwGE 127, 208 = NVwZ 2007, 576) kann demgegenüber nicht unmittelbar fruchtbar gemacht werden. Anders als bei den Alternativen Planfeststellung - Plangenehmigung z. B. nach dem Luftverkehrsgesetz steht neben dem Bebauungsplanverfahren keine weitere Handlungsmöglichkeit zur Verfügung; in Bezug auf das letztlich maßgebliche Verfahren hat hier keine unzutreffende Auswahl stattgefunden. Die Nichtdurchführung eines Raumordnungsverfahrens bedeutet auch nicht zugleich, dass die Umweltverträglichkeit des Planungsvorhabens nicht geprüft wird; sie erfolgt vielmehr nach § 17 UVPG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, in das die UVP-Richtlinie durch das EAG Bau integriert worden ist (vgl. Schrödter, LKV 2008, 109).

Die Antragstellerin kann allerdings darauf verweisen, dass die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben durch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Literatur vielfach auf Kritik gestoßen ist (vgl. zuletzt etwa Berkemann/Halama, a. a. O., Rdnrn. 495 ff; Guckelberger, NuR 2008, 78; Genth; NuR 2008, 28; Koch, NVwZ 2007, 369; Krment, NVwZ 2007, 274; Ziekow, NVwZ 2007, 259). Auch soweit diese Kritik teilweise eher rechtspolitisch motiviert zu sein scheint, verkennt der Senat nicht, dass das genannte Gesetz bewältigungsbedürftige Rechtsfragen aufwirft. Dabei ist allerdings - im gleichem Sinne wie bei der „verfassungskonformen“ Auslegung - eine „europarechtskonforme“ Auslegung dieses Gesetzes und der damit im Zusammenhang anzuwendenden Vorschriften geboten, bevor einer Norm Europarechtswidrigkeit angelastet wird.

Für die vorliegende Fallgestaltung wendet sich die Kritik vor allem dagegen, dass § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG daran anknüpft, ob eine Entscheidung oder deren Unterlassung Rechtsvorschriften widerspricht, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können. „Rechte Einzelner“ hat § 14 Abs. 2 Satz 3 NROG in Bezug auf die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens durch

ausdrückliche Verneinung eines Rechtsanspruchs ausgeschlossen; flankiert wird dies durch § 16 Abs. 5 Satz 3 NROG, wonach das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung hat, und bundesrechtlich durch § 16 Abs. 3 UVPG. Der Antragsteller argumentiert nun in weitgehender Übereinstimmung mit der aufgeführten Literatur, Art. 10a der Richtlinie 85/337/EG und Art. 15 der Richtlinie 96/61/EG, beide in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG, statuierten übereinstimmend das „Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren“; damit sei es nicht vereinbar, eine Verbandsklage davon abhängig zu machen, dass die umstrittene Rechtsvorschrift „Rechte Einzelner“ begründe. Dies lässt sich den angeführten Vorschriften jedoch mit herkömmlichen Auslegungsmethoden nicht entnehmen. Offenbar gerade mit Rücksicht auf die Unterschiede der nationalen Rechtssysteme lassen Art. 10a der Richtlinie 85/337/EG und Art. 15 der Richtlinie 96/61/EG vielmehr alternativ zwei Umsetzungsmöglichkeiten zu. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz fußt nicht auf der Alternative a) „ausreichendes Interesse“, sondern auf der Alternative b) „eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert“. Das Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, ist auf dieser Grundlage (nur) Maßstab dafür, was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung zu gelten hat. Es erfordert dagegen keine Abkehr von dem gewachsenen nationalstaatlichen Verständnis der „Rechtsverletzung“, das ja gerade in dem Alternativenangebot seine europarechtliche Anerkennung gefunden hat.

Infolgedessen qualifiziert sich nicht jeder Verstoß gegen eine innerstaatlich aufgestellte Regel als „Rechtsverletzung“ auch in europarechtlichem Sinne. Das nationale Recht kennt vielgestaltige Rechtsquellen, Regelungstypen und Regelungszwecke. Gerade im Bereich der Ordnung des Verfahrens könnten Rechtsnormen durchaus zu Verwaltungsvorschriften „abgestuft“ werden, während andererseits Verwaltungsvorschriften wiederum „normkonkretisierende“ Wirkungen und damit eine gewisse Bindungskraft entfalten können. Das nationale Recht differenziert überdies nach der Schutzwirkung von Normen („nachbarschützend“, „drittschützend“, „allein im öffentlichen Interesse“ u. ä.), worauf in bestimmten Konstellationen („Vollprüfung“) jedoch auch verzichtet wird. Wann „Rechte Einzelner“ begründet sind, wird vor diesem Hintergrund für verschiedene Fallgruppen durch Auslegung zu ermitteln sein, wobei das oben angesprochene Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, im Auge zu halten ist.

Zu Recht weist die Antragstellerin auch darauf, dass das europäische Recht mit den genannten Bestimmungen den Mitgliedstaaten überlässt, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen angefochten werden können.

Infolgedessen muss nicht jede dem allgemeinen Wohl dienende gesetzliche Regelung des nationalen Gesetzgebers, die über europäische Standards hinausgeht, automatisch zugleich die Rechtsstellung der Verbände erweitern; der Gesetzgeber darf auch „überobligatorische“ Planungsinstrumente schaffen, um seine Aufgabenerfüllung intern zu optimieren. Das ist gerade im Raumordnungsrecht keine rein theoretische Möglichkeit. Der Gesetzgeber hat bereits durch die angeführten Bestimmungen deutlich gemacht, dass er das Raumordnungsverfahren als ver-

waltungsinternes Planungsinstrument schaffen wollte, um sich vernünftiger Entscheidungsgrundlagen zu vergewissern, bevor er in konkretere Planungen eintritt. Solange für letztere damit nicht rechtsverkürzende Vorfestlegungen erfolgen, ist dies nicht zu beanstanden. Die Vorstellung, staatliche Planung müsse bereits angreifbar sein, bevor die Verwaltung noch selbst ein spruchreifes Konzept dafür hat, was sie überhaupt planen will, wäre verfehlt. Auch im Detail zeigt das Raumordnungsrecht, dass bewusst Spielräume für „überobligationsmäßige“ Handhabungen dieses Handlungsinstruments geschaffen werden sollten. So lässt die Raumordnungsverordnung die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden, „weitere“ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen, „unberührt“. Einen derartigen Fall hat das Bundesverwaltungsgericht z.B. in seinem Beschluss vom 15. Mai 1996 (- 11 VR 3.96 -, DVBl. 1996, 925) erörtert und daran, dass die einschlägige landesrechtliche Vorschrift einen Rechtsanspruch auf die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens ausdrücklich ausschloss, keinen Anstoß genommen. Auch das NROG geht in seinem § 13 nicht davon aus, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in den Fällen der Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift zwingend ist. Absatz 2 stellt die Durchführung eines solchen Verfahrens mit der Formulierung „können“ frei. Die Formulierung „sollen“ in Absatz 1 lässt darauf schließen, dass die Abweichungsregel in Absatz 3 nicht der einzige Grund ist, der für ein Absehen von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens herangezogen werden kann. Ob die sachlichen Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, unterliegt ohnehin einer weiten Einschätzungsprärogative.

Diese wird hier auch nicht durch die Raumordnungsverordnung (BGBl. I 1990, 2766) eingeschränkt. Die bisherige Entwurfsfassung des Bebauungsplans ergibt insbesondere mit ihrer textlichen Festsetzung Nr. 1.1 keine Anhaltspunkte dafür, dass hier ein Hotelkomplex, eine große Freizeitanlage (beides § 1 Nr. 15 RoV) oder ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb (§ 1 Nr. 19 RoV) in Frage steht. Ein Hotel für gewerbliche Kraftfahrer, die den Autohof nutzen, mag größer ausfallen; das allein reicht aber für § 1 Nr. 15 RoV nicht aus. Diese Vorschrift nennt nebeneinander Feriendörfer, Hotelkomplexe, sonstige große Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergungsbetriebe sowie große Freizeitanlagen. Das deutet darauf hin, dass jedenfalls keine schlichten Funktionsunterkünfte für Fernfahrer gemeint sind. Ebenso wenig ist zu erwarten, dass für diesen Kundenkreis zur Ausgestaltung ihrer Pausenzeiten eine „große Freizeitanlage“ entstehen soll, auch wenn man die Bedürfnisse „sonstiger Reisender“ und den Umstand berücksichtigt, dass auch „Spielhallen mit Automaten“ genannt werden. Das spricht eher für kleinere „Schlichtvorhaben“. Schließlich drängt sich entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht auf, dass die „Tankstellen inkl. Tankstellenshops bis 400 qm Verkaufsfläche“ und die „Einzelhandelsbetriebe neben den Tankstellenshops bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von insgesamt 800 qm“ dergestalt zu addieren sind, dass sie zusammen einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ausmachen. Ob es sich um einen einzigen oder um mehrere Betriebe handelt, beurteilt sich nach baulichen und betrieblich-funktionellen Gesichtspunkten (BVerwG, Urt. v. 24. November 2005 - 4 C 8.05 -, ZfBR 2006, 253). Mit der Verwendung des Wortes „neben“ in der genannten textlichen Festsetzung dürfte aber kaum eine räumliche Zuordnung zwischen Tankstelle und Einzelhandelsbetrieben gemeint sein;

vielmehr dürfte dieses Wort hier in der Bedeutung von „abgesehen von“ benutzt worden sein.

Der Senat sieht deshalb bei der vorliegenden Fallgestaltung keinen Anlass, die Wirksamkeit des § 14 Abs. 2 Satz 3 NROG unter europarechtlichen Gesichtspunkten in Zweifel zu ziehen. Das danach erforderliche innerstaatliche „Mindestprogramm“ ist nach vorläufiger Einschätzung im Eilverfahren bereits dadurch erfüllt, dass die UVP-Richtlinie durch das EAG Bau in das Baugesetzbuch integriert worden ist (vgl. Schrödter, LKV 2008, 109) und dass die Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Unabhängig hiervon sieht der Senat keinen Anlass für die Gewährung gerade vorbeugenden Rechtsschutzes. Vorbeugendem Rechtsschutz gegen Maßnahmen der kommunalen Rechtsetzung stehen zwar nicht schlechthin durchgreifende prozessuale Hindernisse entgegen. Für ihn ist allerdings dort kein Raum, wo und solange der Betroffene zumutbarerweise auf den von der Verwaltungsgerichtsordnung als grundsätzlich angemessen und ausreichend angesehenen nachträglichen Rechtsschutz verwiesen werden kann, wo also ein gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse fehlt (BVerwG, Urt. v. 29. Juli 1977 - IV C 51.75 -, BVerwGE 54, 211 = DVBl. 1977, 897). Hier äußert sich der Antragsteller nur dahingehend, er werde nicht erst durch eine erteilte Baugenehmigung in seinen Rechten verletzt. Darauf käme es jedoch nur an, wenn zu erwarten wäre, dass Baugenehmigungen schon vor Erlass des Bebauungsplans wegen „Planreife“ nach § 33 BauGB erteilt werden. Dafür ist jedoch wenige Tage vor dem Termin, an dem die Antragsgegenrin ihren Satzungsbeschluss fassen will, nichts ersichtlich. Einschlägiger nachträglicher Rechtsschutz, mit dem sich der vorbeugende Rechtsschutz einen Vergleich gefallen lassen muss, wären hier deshalb in erster Linie ein Normenkontrollverfahren etwa in Verbindung mit einem Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO, und eine Anfechtungsklage gegen eine nachfolgende Baugenehmigung, verbunden mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Insoweit ist jedoch nicht dargetan, dass diese nachträgliche Rechtsschutzmöglichkeit unzureichend wäre.

Grundsätzlich erlaubt das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine Umwelt-Verbandsklage gegen Bebauungspläne (vgl. Berkemann/Halama, a.a.O., Rdrrn. 496 ff.; Schrödter, LKV 2008, 109, 112) und die Anfechtung von Baugenehmigungen. Nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers müsste es sich bei dem in Rede stehenden Bebauungsplan um eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a, S. 2 UmwRG i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG handeln, wenn er hier schon die Unterlassung eines Raumordnungsverfahrens als Entscheidung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. den Nummern 18.4.1, 18.6.2, 17.2.2 und 18.1 der Anlage 1 ansieht. Dass die weiteren Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 bis 3 UmwRG nicht erfüllt wären oder dass die Begrenzung der Begründetheitsprüfung durch § 2 Abs. 5 Nr. 2 UmwRG im vorliegenden Fall konkret zu Rechtsschutzproblemen führt, ist nicht dargetan. Das gilt auch in Ansehung des § 4 Abs. 2 UmwRG, wonach bei der gerichtlichen Überprüfung von Bebauungsplänen die §§ 214 und 215 BauGB maßgeblich bleiben. Eine für den Autohof erteilte Baugenehmigung unterfiele in gleichem Sinne dem § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG.

Brot zum Leben... das ist sauberes Wasser

www.brot-fuer-die-welt.de